

GRÜNER KNOPF STANDARD 2.0

Prozesse und Anforderungen für die Anerkennung von Siegeln



© BMZ 2022

Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine kommerzielle Verwendung ist ausgeschlossen. Die Nutzung außerhalb der eigenen Organisation ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Geschäftsstelle Grüner Knopf gestattet, d. h., die Inhalte dürfen weder ganz noch auszugsweise kopiert, verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

Geschäftsstelle Grüner Knopf

Potsdamer Platz 10

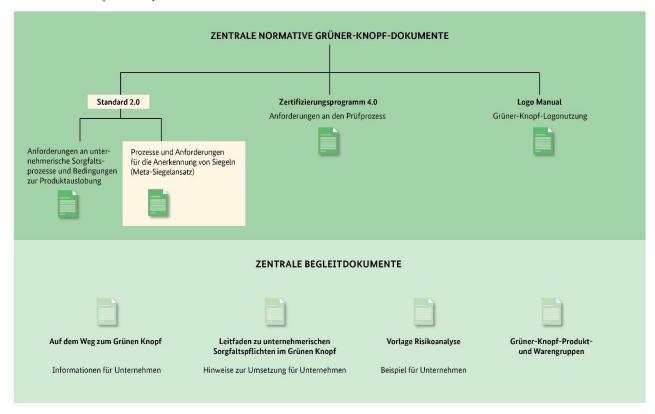
10785 Berlin

Deutschland

E-Mail: info@gruener-knopf.de
Website: www.gruener-knopf.de



Grüner Knopf 2.0 | Dokumente



Übersicht der normativen Dokumente des Grüner-Knopf-Standards



Inhaltsverzeichnis

Ab	kürzungsverzeichnis	IV
1.	Einleitung	1
2.	Referenzen	4
3.	Zulassungsvoraussetzungen	4
Te	il A: Prozess für die Anerkennung von Siegeln	5
	A.1 Antragsverfahren	5
	A.2 Anerkennungsbereiche	5
	A.3 Anerkennungskriterien	6
	A.4 Abweichungen	6
	A.5 Anerkennungsempfehlung	6
	A.6 Akzeptierte glaubwürdige Belege	6
	A.7 Anerkennungsverfahren	7
Te	il B: Anforderungen für die Anerkennung von Siegeln	9
	B.1 Kriterien für Anerkennung von Siegeln für Konfektion	9
	B.2 Kriterien für Anerkennung von Siegeln für Nassprozesse	22
	B.3 Kriterien für Anerkennung von Siegeln für Faser- und Materialeinsatz	26
Gl	ossar	39
An	hang 1: Liste zugelassener Fasern und Materialien	VII
	Funktionsweise der Liste zugelassener Fasern und Materialien	VI
	Anwendungsbezogene Ausnahmeregelungen für den Fasereinsatz	VI
	Nachweis der Erfüllung von Nachhaltigkeitsanforderungen durch Siegel (Zulassungsbedingung)	VI
	Liste der zugelassenen Fasern und Materialien	VIII



Abkürzungsverzeichnis

BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung		
BOD	Biochemical Oxygen Demand (Biochemischer Sauerstoffbedarf)		
CLP	Europäische Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) zur Einstufung, Kennzeichnung		
	und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Classification, Labelling and Packaging)		
CO2	Kohlendioxid		
CSB	chemischer Sauerstoffbedarf		
ECHA	Europäische Chemikalienagentur		
EU	Europäische Union		
FAO	Food and Agriculture Organisation of the United Nations (Ernährungs- und		
	Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen)		
GHS	Global Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals der Vereinten Nationen		
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit		
GK	Grüner Knopf		
GRS	Global Recycling Standard		
GVO	gentechnisch veränderte Organismen (auch bekannt als GMO Genetically Modified Organism)		
HCVA	High Conservation Value Areas (Gebiete mit hohem Erhaltungswert)		
IFOAM	International Federation of Organic Agricultural Movements (Internationale Vereinigung der		
	ökologischen Landbaubewegungen)		
ILO	International Labour Organisation (Internationale Arbeitsorganisation)		
ILO C	ILO-Übereinkommen (zu englisch: Convention)		
ILO R	ILO-Empfehlung (zu englisch: Recommendation)		
ISO	International Organisation for Standardisation (Internationale Organisation für Normung)		
ITC	International Trade Center (Internationales Handelszentrum)		
IUCN International Union for Conservation of Nature (Weltnaturschutzunion)			
kbA	kontrolliert biologischer Anbau		
kbT	kontrolliert biologische Tierhaltung		
MRSL	Manufacturing Restricted Substances List (Stoffe mit Herstellungsbeschränkung)		
NOx	Stickoxide		
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)		
Ppm	parts per million		
PSA	persönliche Schutzausrüstung		
REACH	Europäische Chemikalienverordnung (Verordnung (EG) 1907/2006) zur Registrierung,		
	Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemischer Stoffe (Registration, Evaluation,		
	Authorisation and Restriction of Chemicals)		
SDB	Sicherheitsdatenblätter		
SOx	Schwefeloxide		
SVHC	Substances of Very High Concern (besonders besorgniserregende Stoffe)		
THG	Treibhausgasemissionen		
TOC	gesamter organischer Kohlenstoff		
WHO World Health Organisation (Weltgesundheitsorganisation)			
ZDHC	Zero Discharge of Hazardous Chemicals		



1. Einleitung

Der Grüne Knopf ist ein staatliches Siegel für nachhaltige Textilien und wird im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) vergeben. Es gibt Verbraucher*innen sowie öffentlichen und privaten Beschaffungsstellen Orientierung beim Einkauf von Textilien.

Zu diesem Zweck zeichnet der Grünen Knopf Textilprodukte aus, die von verantwortungsvoll handelnden Unternehmen vertrieben werden, nur aus zugelassenen Fasern und Materialien bestehen und deren Produktionsprozesse auf den Stufen Konfektion, Nassprozesse, Rohstoffgewinnung durch anerkannte Siegel hinsichtlich sozialer und ökologischer Kriterien überprüft wurden.

Der Grüne Knopf ist am 9. September 2019 mit einer Einführungsphase gestartet. Mit Hilfe eines unabhängigen Beirats wurde der Grüne Knopf zwischen 2020 und 2021 weiterentwickelt und in zwei öffentlichen Konsultationen auf Basis von zahlreichen wertvollen Rückmeldungen verschiedener Stakeholder verbessert. Hierbei hat sich der Grüne Knopf an den Best Practices der ISEAL Alliance orientiert, der globalen Mitgliederinitiative von Standardeignern im Nachhaltigkeitsbereich. Das Ergebnis ist die vorliegende Version 2.0 des Grüner-Knopf-Standards. Neben den inhaltlichen Revisionen auf Ebene der Anforderungen ist die Einführung der Akkreditierung der Grüner-Knopf-Zertifizierungsstellen eine wesentliche Neuerung im Bereich des Prüfprozesses, die die Robustheit und Glaubwürdigkeit des Siegels verstärkt.

In diesem Dokument sind die inhaltlichen Anforderungen des Grünen Knopfs an Siegel sowie der Prozess zur Bewertung und Anerkennung der Siegel dargestellt. Die aktuelle Liste anerkannter Siegel ist auf der Website des Grünen Knopfs veröffentlicht (www.gruener-knopf.de). Das Dokument besteht aus Teil A: Prozess für die Anerkennung von Siegeln sowie Teil B: Anforderungen für die Anerkennung von Siegeln. Gemeinsam mit dem Dokument Grüner-Knopf-Standard 2.0 – Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltsprozesse und Bedingungen zur Produktauslobung (Link) stellt dieses Dokument den Grüner-Knopf-Standard 2.0 dar. Zusammen mit dem Grüner-Knopf-Zertifizierungsprogramm (Link) bildet der Grüner-Knopf-Standard die Grundlage für die Zertifizierung und Lizenzierung mit dem Grünen Knopf.

Für die Einführung des Grüner-Knopf-Standard 2.0 gilt die folgende verbindliche Übergangsfrist: Spätestens am 01. August 2023 müssen alle Unternehmen, die am Grünen Knopf teilnehmen, eine (Re-) Zertifizierung nach der Standard-Version 2.0 vorweisen. Zuvor können Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von Version 2.0 über ein gültiges Grüner-Knopf-Zertifikat verfügen, eine Evaluierung wahlweise wie folgt durchführen lassen:

- nach dem Grüner-Knopf-Standard 2.0 (Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltsprozesse und Bedingungen zur Produktauslobung) oder
- nach dem Grüner-Knopf-Standard 1.0 (Unternehmens- und produktbezogene Anforderungen) oder
- nach den "Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltsprozesse" aus Version 2.0 und, für die Produktauslobung, nach den "produktbezogenen Anforderungen" aus Version 1.0.

Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Standard-Version 2.0 über kein Grüner-Knopf-Zertifikat verfügen, müssen ab dem 01. August 2022 die Prüfung der unternehmerischen Sorg-



faltsprozesse nach dem Grünen-Knopf-Standard 2.0 durchlaufen. Ob diese Unternehmen für das Auszeichnen von Produkten mit dem Grüner-Knopf-Logo die "Bedingungen zur Produktauslobung" aus Version 2.0 oder die "produktbezogenen Anforderungen" aus Version 1.0 erfüllen, ist ihnen in der einjährigen Übergangsfrist freigestellt.

Nach einer Übergangsfrist von einem Jahr ab Gültigkeit des *Grüner-Knopf-Standards 2.0*, d.h. ab August 2023, gilt demnach uneingeschränkt das Folgende:

- a) Das Produkt ist zur Kennzeichnung mit einem vom Grünen Knopf anerkannten Siegel für die Produktionsstufen Konfektion und Nassprozesse berechtigt; UND
- b) Das Produkt besteht gemäß den Angaben über die Materialzusammensetzung am Produkt ausschließlich aus Fasern und Material(-mischungen), die gemäß der *Liste zugelassener Fasern und Materialien* (Link) zugelassen sind. Sofern gemäß Zulassungsliste gefordert, ist das Produkt zur Kennzeichnung mit einem vom Grünen Knopf anerkannten Siegel für die eingesetzten Fasern/Materialien berechtigt.

Während einer Übergangsfrist, die am 01. August 2023 endet, gilt alternativ zu a) und b):

c) Das Unternehmen erfüllt die "produktbezogenen Anforderungen" des Grüner-Knopf-Standards 1.0 (Link).

Für a), b) und c) gilt: Der Nachweis kann sowohl über ein einzelnes als auch über verschiedene anerkannte Siegel erbracht werden, welche(s) für alle relevanten Bereiche anerkannt ist, respektive sind. Dabei ist entscheidend, dass das Endprodukt berechtigt sein muss, mit dem anerkannten Siegel ausgezeichnet zu werden. Fehlt die Berechtigung zur Kennzeichnung des Endprodukts mit einem anerkannten Siegel trotz der Zertifizierung einzelner Lieferkettenstufen durch eines der anerkannten Siegel, sind die Bedingung zur Produktauslobung mit dem Grünen Knopf nicht erfüllt.

Dieses Dokument wird regelmäßig überarbeitet. In der nachfolgenden Tabelle finden Sie Angaben zur jeweils gültigen Version mit Veröffentlichungs- und Implementierungsdatum sowie einen Überblick über die jeweiligen Änderungen. Bei Erscheinen von neuen Versionen gilt die in <u>Teil A: Prozess für die Anerkennung von Siegeln</u> definierte Übergangsfrist für anerkannte Siegel, um ein Anerkennungsverfahren nach neuen Kriterien durchzuführen.

In der Einführungsphase des Grünen Knopfs (Version 1.0) waren die Prozesse und Anforderungen für die Anerkennung von Siegeln in einem Standarddokument enthalten. Mit Überarbeitung des Standards wurden die Prozesse und Anforderungen ausgegliedert. Die notierten Änderungen beziehen sich auf den Inhalt des Dokuments *Grüner-Knopf-Standard* 1.0.

Versionen	Veröffent- lichung	Gültig ab	Änderungen
1.0 (Teil "Produkt- bezogene Anfor- derungen" des Grüner-Knopf- Standards 1.0)	Mai 2020	Anforderungen galten ab Start der Einführungsphase im August 2019 in Form der Indikatorenraster	Erstversion



2.0	Juni 2022	August 2022	 Neue Dokumentenstruktur: Aufteilung der Anerkennungskriterien für Siegel aus dem Grüner-Knopf-Standard und Überführung in eigenen Metastandard zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens. Neue Benennung der Kriterienbereiche: statt "Sozialkriterien" und "Umweltkriterien" werden die Kriterienbereiche nun schematisch mit Bezug auf Lieferkettenstufen benannt (Konfektion, Nassprozesse).
			 Neuer Aufbau der Anforderungen: Benennung als "Anerkennungskriterien" mit verbindlichen "Erfüllungsmerkmalen" Überarbeitung der existierenden Anforderungsbereiche: Kriterien wurden ergänzt, konkretisiert oder teils gestrichen. Erweiterung der Anforderungen auf Rohstoffbereich.



2. Referenzen

Grundlage für die Entwicklung des vorliegenden Dokuments sind u. a. die folgend angegebenen Dokumente:

- ILO-Kernarbeitsnormen
- Mindestkriterien der Glaubwürdigkeitskriterien der Initiative Siegelklarheit.de der deutschen Bundesregierung
- Baumwollkriterien der Initiative Siegelklarheit.de der deutschen Bundesregierung
- ISEAL Sustainability Claims Good Practice Guide
- Dokumente der Zero Discharge of Hazardous Chemicals (ZDHC) Guidance

Wenn kein Datum oder keine Dokumentenversion genannt ist, gilt die neueste Version des Dokuments, auf das verwiesen wird.

3. Zulassungsvoraussetzungen

Die in diesem Dokument dargelegten Prozesse und Kriterien zur Anerkennung sind anwendbar auf solche Siegel, die mindestens die folgenden Eignungskriterien erfüllen:

- a) Die standardsetzende Organisation ist nicht gleichzeitig antragsberechtigt für eine Prüfung nach dem Grüner-Knopf-Standard 2.0 (gemäß Anwendungsbereich der "Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltsprozesse und Bedingungen zur Produktauslobung").
- b) Eine Kennzeichnung von Textilprodukten mit dem Siegel muss möglich sein.
- c) Das dem Siegel zugrundeliegende Standardsystem muss die Glaubwürdigkeitskriterien der Bundesregierung für Siegel erfüllen, wie sie auf der Onlineplattform <u>Siegelklarheit.de</u> angewendet werden.¹
- d) Das Siegel muss nachhaltigkeitsbezogene Anforderungen für mindestens einen der in <u>Teil</u>
 <u>B: Anforderungen für die Anerkennung von</u> Siegeln aufgeführten Bereiche enthalten.
- e) Das dem Siegel zugrundeliegende Standardsystem muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits seit mindestens 24 Monaten in Textillieferketten angewendet worden sein.

Sofern diese Kriterien erfüllt sind, kann der Eigner des Standardsystems bzw. dessen beauftragte Organisationen einen Antrag auf Anerkennung stellen.

/4

¹ Zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Anerkennung reicht es aus, wenn der Prozess zur Erhebung der Glaubwürdigkeitskriterien durch das entsprechende Siegel bei Siegelklarheit initiiert ist.



Teil A: Prozess für die Anerkennung von Siegeln

A.1 Antragsverfahren

Das Anerkennungsverfahren wird auf Antrag des Programmeigners oder einer für die Implementierung des Standardsystems beauftragten Organisation eingeleitet (Antragsteller). Im Antrag ist anzugeben, dass sämtliche oben genannten Eignungskriterien erfüllt werden. Eine Antragstellung ist in folgenden Szenarien notwendig:

- erstmalige Begutachtung (Benchmarking)
- Begutachtung nach erfolglosem ersten Anerkennungsverfahren
- Begutachtung nach signifikanten Änderungen am Standardsystem des Antragstellers
- Begutachtung nach Revision der Grüner-Knopf-Anerkennungskriterien

In den Szenarien 3) und 4) ist eine erneute Antragstellung spätestens 365 Tage nach Inkrafttreten der Änderungen erforderlich. Erfolgt diese nicht, so erlischt die Anerkennung mit Ablauf dieses Zeitraums.

"Signifikante Änderungen" betreffen im Rahmen dieser Anforderungen und Prozesse Änderungen am Managementsystem, am Standard oder an weiteren normativen Dokumenten. Beispielhaft ist das der Fall nach einer ordentlichen Revision des Standardsystems. Es obliegt dem Antragsteller eines anerkannten Siegels, solche signifikanten Änderungen gegenüber der Geschäftsstelle des Grünen Knopfs anzuzeigen.

Anträge sind über die Website des Grünen Knopfs (<u>www.gruener-knopf.de</u>) zu stellen und sind kostenlos.

A.2 Anerkennungsbereiche

Die Anerkennungskriterien sind in drei Bereiche gegliedert:

- a. Konfektion (Anerkennungsbereich 1),
- b. Nassprozesse (Anerkennungsbereich 2) sowie
- c. Faser- und Materialeinsatz (Anerkennungsbereich 3).

Der Bereich 3) Faser- und Materialeinsatz ist in acht weitere Unterbereiche unterteilt (ausführlich siehe B.3 Kriterien für Anerkennung von Siegeln für Faser- und Materialeinsatz). Die Anerkennung eines antragstellenden Programmeigners erfolgt für mindestens einen der zehn Unterbereiche, die sich auf die jeweiligen Rohstoffe der verschiedenen zugelassenen Textilfasern beziehen. Pro Unterbereich und Rohstoff stellt der Grüne Knopf nachhaltigkeitsbezogene Anforderungen an Siegel.

Bei Antragstellung gibt der Antragsteller an, für welche(n) der (Unter-)Bereiche eine Anerkennung angestrebt wird.



A.3 Anerkennungskriterien

Ein Siegel muss die Anerkennungskriterien mindestens eines Bereichs, d. h. Bereich 1), 2) oder eines der Unterbereiche unter Bereich 3), vollständig erfüllen, um als Siegel für den Grünen Knopf anerkannt zu werden.

A.4 Abweichungen

Kann ein Antragsteller nicht glaubwürdig belegen, dass ein Anerkennungskriterium ausreichend erfüllt wird (gemäß "Erfüllungsindikatoren"), so wird dies durch die*den Gutachter*in als Abweichung bewertet. Abweichungen können erheblich ("major") oder geringfügig ("minor") sein.

Eine erhebliche Abweichung liegt immer dann vor, wenn das bewertete Standardsystem keine eigene Anforderung mit Bezug zum Anerkennungskriterium enthält.

Eine geringfügige Abweichung kann vorliegen, wenn zwar eine eigene Anforderung enthalten ist, aber nicht sämtliche Erfüllungsindikatoren abgedeckt werden oder nicht ausreichend glaubwürdig belegt werden können (siehe A.6 Akzeptierte glaubwürdige Belege).

Geringfügige Abweichungen können innerhalb eines Anerkennungsverfahrens behoben werden, sofern der Antragsteller sich zu einer Behebung innerhalb eines definierten Zeitraums (maximal sechs Monate) verpflichtet.

Es liegt im Ermessen der*des Gutachter*in, ob die identifizierten Abweichungen innerhalb von sechs Monaten behebbar sind. Ist dies nicht der Fall, muss die Abweichung als "erheblich" bewertet werden.

A.5 Anerkennungsempfehlung

Liegen keine Abweichungen vor, wird eine Empfehlung zur Anerkennung ausgesprochen.

Liegen lediglich geringfügige Abweichungen vor und verpflichtet sich der Antragsteller, die identifizierten geringfügigen Abweichungen innerhalb von sechs Monaten zu beheben, kann durch die*den Gutachter*in eine Empfehlung zur vorbehaltlichen Anerkennung ausgesprochen werden.

Liegen erhebliche Abweichungen vor, wird keine Empfehlung zur Anerkennung ausgesprochen. Der Antragsteller kann zu einem späteren Zeitpunkt einen erneuten Antrag auf Anerkennung stellen (siehe A.7 Anerkennungsverfahren).

A.6 Akzeptierte glaubwürdige Belege

Als Beleg für die Einhaltung von Anerkennungskriterien gelten in der Regel solche Anforderungen und/oder Prozesse des Standardsystems, die

- 1) schriftlich dokumentiert,
- 2) öffentlich verfügbar oder zumindest auf Anfrage erhältlich sowie
- 3) verbindlich und unmittelbar anzuwenden sind.



Nachweise, die diese Kriterien nicht erfüllen, können als unterstützende Belege zur Interpretation der Anforderungen eingebracht werden. Ausnahmen gelten nur, sofern dies im vorliegenden Dokument (<u>Teil B: Anforderungen für die Anerkennung von Siegeln</u>) explizit geregelt ist.

Der Antragsteller muss durch die eingebrachten Belege demonstrieren, dass die Einhaltung aller mit den Anerkennungskriterien verbundenen Anforderungen im Rahmen der Zertifizierung tatsächlich verifiziert werden. In der Regel können somit die jeweils verbindlichen aktuellen Standarddokumente als glaubwürdiger Beleg gelten. Leitlinien, Handreichungen, Auditvorlagen und andere das Standarddokument begleitende Dokumente werden dann akzeptiert, sofern sie verbindlich sind.

Informelle Praktiken, die nur mündlich dargelegt werden können, sind kein glaubwürdiger Beleg. Beispielhaft können auch (anonymisierte) Audit- bzw. Zertifizierungsberichte eingebracht werden, um unterstützende Belege für eine tatsächliche Umsetzung von Anforderungen zu erbringen.

A.7 Anerkennungsverfahren

Der Anerkennungsprozess wird im Auftrag des BMZ durch die Geschäftsstelle des Grünen Knopfs in Zusammenarbeit mit dem International Trade Centre (ITC) umgesetzt. Entscheidungen über die Anerkennung oder Nichtanerkennung von Siegeln werden in finaler Instanz durch den Siegelgeber BMZ getroffen. Basis für diese Entscheidungen sind die Begutachtungsberichte, die von unabhängigen Gutachter*innen erstellt werden. Diese Gutachter*innen werden durch ITC geschult und beauftragt. Die technische Abwicklung und Koordination der Abläufe obliegt ITC und der*dem beauftragten Gutachter*in.

Die Geschäftsstelle des Grünen Knopfs ist für die Aufsicht über die Umsetzung des Anerkennungsprozesses gemäß den in diesem Dokument niedergelegten Prozessen und Anforderungen zuständig.



Das Anerkennungsverfahren folgt im Wesentlichen den folgenden Schritten:

- I. Antragsstellung über Website, Eröffnungssitzung mit ITC, Erstellung eines Arbeitsplans
- II. Erstbegutachtung der zugrundeliegenden Daten
 - a. Zulassungsvoraussetzungen
 - b. Anerkennungskriterien:
 - Konfektion (Anerkennungsbereich 1) und/oder
 - Nassprozesse (Anerkennungsbereich 2) und/oder
 - Faser- und Materialeinsatz (mindestens einer von acht Unterbereichen) (Anerkennungsbereich 3)
- III. Mitteilung der vorläufigen Ergebnisse an den Antragsteller
- IV. Antragsteller gibt eine entsprechende Rückmeldung
- V. Überprüfung der Rückmeldung des Antragstellers und Erstellung eines finalen Begutachtungsberichtes seitens ITC
- VI. Validierung des Begutachtungsberichts durch das BMZ und Abschlussgespräch
- VII. Anlassbezogene Überprüfung (s. A.1 Antragsverfahren) der Begutachtungsergebnisse durch ITC und die Geschäftsstelle des Grünen Knopfs

Ein Anerkennungsverfahren hat eine voraussichtliche Gesamtdauer von zwölf bis 22 Wochen vom Antrag bis zur Entscheidung über die Anerkennung.



Teil B: Anforderungen für die Anerkennung von Siegeln

Die Anerkennung von Siegeln erfolgt auf Basis der in <u>Teil A: Prozess für die Anerkennung von Siegeln</u> beschriebenen Prozesse durch den Grünen Knopf.

Für die Anerkennung müssen Antragsteller die Anforderungen unter mindestens einem der folgenden Anerkennungsbereiche vollständig erfüllen.

B.1 Kriterien für Anerkennung von Siegeln für Konfektion

Nr.	Anerkennungskriterium	Erfüllungsmerkmal
1	Managementsystem für Arbeitsrechte	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard mindestens ein Jahr nach der Erstzertifizierung des Betriebs verbindliche Anforderungen enthalten zu:
		a) Vorhandensein eines Systems zur Ermittlung von Risiken und zur Bewertung der Einhaltung der einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen sowie zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen, falls erforderlich;
		b) Ernennung mindestens einer Person, die für die Umsetzung des Arbeitsrechtmanagementsystems verantwortlich ist;
		c) Schulung der verantwortlichen Person in festgelegten Abständen zu allen relevanten Themen der Arbeitsrechte.
2	Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard die verbindliche Anforderung enthalten, dass der Betrieb das ILO-Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts einhält oder, falls ein ausdrücklicher Verweis fehlt, verbindliche Anforderungen zu folgenden Punkten enthalten:
		 Die Arbeiter*innen haben das Recht, ohne vorherige Genehmigung jede Arbeiter*innen-Organisation zur Förderung und Verteidigung der Arbeiter*innen-Interessen nach eigener Wahl zu bilden und solchen Organisationen beizutreten.
		b) Die Arbeiter*innen-Organisationen haben das Recht, sich Satzungen und Geschäftsordnungen zu geben, ihre Vertreter*innen frei zu wählen, ihre Geschäftsführung und Tätigkeit zu regeln, wozu auch das Streikrecht gehört, und ihr Programm aufzustellen.
		 Der/die Arbeitgeber*in hat sich jedes Eingriffes zu enthalten, der geeignet wäre, diese Rechte zu beschränken oder deren rechtmäßige Ausübung zu behindern.
		 d) Die Arbeiter*innen-Organisationen sind berechtigt, Verbände und Dachverbände zu bilden und sich solchen anzuschließen. Die Organisationen, Verbände und Dachverbände haben das Recht,



Nr.	Anerkennungskriterium	Erfüllungsmerkmal
		sich internationalen Organisationen der Arbeiter*innen und Arbeitgeber*innen anzuschließen.
		Die Anforderung basiert auf: ILO C087 – Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948 (Nr. 87), Artikel 2, 3, 5
3	Rechte der Arbeitnehmendenvertretung	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard verbindliche Anforderungen enthalten, wonach frei gewählten Arbeitnehmervertreter*innen von Arbeiter*innen-Organisationen Zutritt zu allen Arbeitsstätten zu gewähren ist, wenn dies erforderlich ist, um ihnen die Ausübung ihrer Vertretungsfunktionen zu ermöglichen.
		Die Anforderung basiert auf:
		ILO R143 – Empfehlung betreffend Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb, 1971 (Nr. 143), Artikel 12
4	Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard die verbindliche Anforderung enthalten, dass der Betrieb das ILO-Übereinkommen 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen erfüllt oder, falls ein ausdrücklicher Verweis fehlt, verbindliche Anforderungen zu folgenden Punkten enthalten:
		 a) Arbeiter*innen-Organisationen haben das Recht, freiwillige Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeber und der Arbeiter*innen-Organisation aufzunehmen, um die Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Gesamtarbeitsverträge zu regeln.
		b) Arbeiter*innen sind vor jeder gewerkschaftsfeindlichen Diskriminierung, die mit ihrer Beschäftigung im Zusammenhang steht, angemessen zu schützen, einschließlich des Verbots, die Beschäftigung einer*eines Arbeiter*in davon abhängig zu machen, dass sie*er keiner Arbeiter*innen-Organisation beitritt oder aus einer Arbeiter*innen-Organisation austritt, sowie eine*einen Arbeiter*in zu entlassen oder auf sonstige Weise zu benachteiligen, weil sie*er einer Arbeiter*innen-Organisation angehört oder weil sie*er sich in einer solchen Organisation betätigt.
		c) Den Arbeiter*innen-Organisationen ist gebührender Schutz gegen jede Einmischung zu gewähren, insbesondere vor Handlungen, die darauf gerichtet sind, von einem Arbeitgeber oder von einer Organisation von Arbeitgebern abhängige Arbeiter*innen-Organisationen ins Leben zu rufen oder Arbeiter*innen-Organisationen durch Geldmittel oder auf sonstige Weise zu unterstützen, um sie unter den Einfluss eines Arbeitgebers oder einer Organisation von Arbeitgebern zu stellen.



Nr.	Anerkennungskriterium	Erfüllungsmerkmal
		Die Anforderung basiert auf:
		ILO C098 – Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, 1949 (Nr. 98), Artikel 1, 2, 4
5	Vertretung von Arbeiter*innen bei gesetzlichen Einschränkungen	Um dieses Kriterium zu erfüllen, verbietet der Standard dem Arbeitgeber, alternative Formen unabhängiger und freier Arbeiter*innen-Organisationen und Kollektivverhandlungen im Sinne der ILO-Übereinkommen 87 und 98 in Ländern zu behindern, in denen das nationale, regionale oder lokale Recht diese Rechte verbietet oder einschränkt. Dazu gehört, dass die Gründung von und die Mitgliedschaft in alternativen Formen von Arbeiter*innen-Organisationen oder -Vertretungen, die freie Wahl von Vertreter*innen, der Zugang zum Arbeitsplatz, der Eintritt in den sozialen Dialog und die Aufnahme freiwilliger Verhandlungen mit dem Arbeitgeber sowie ein angemessener Schutz vor Diskriminierung und Einmischung nicht eingeschränkt werden.
6	Verbot von Zwangsarbeit	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard die verpflichtende Anforderung enthalten, dass der Betrieb das ILO-Übereinkommen 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit und das ILO-Übereinkommen 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit erfüllt, oder, falls ein ausdrücklicher Verweis fehlt, verpflichtende Anforderungen enthalten an das Verbot von:
		 a) jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.
		b) jegliche Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit als Mittel politischen Zwangs oder politischer Erziehung oder als Strafe gegenüber Personen, die gewisse politische Ansichten haben oder äußern oder die ihre ideologische Gegnerschaft gegen die bestehende politische, soziale oder wirtschaftliche Ordnung bekunden; als Methode der Rekrutierung und Verwendung von Arbeitskräften für Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung; als Maßnahme der Arbeitsdisziplin; als Strafe für die Teilnahme an Streiks; als Maßnahme jeglicher Art von Diskriminierung.
		Die Anforderung basiert auf:
		ILO C029 – Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930 (Nr. 29), Artikel 2
		ILO C105 – Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (Nr. 105), Artikel 1
7	Schuldknechtschaft und finanzielle Kautionen	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard verbindliche Anforderungen zum Verbot von Schuldknechtschaft enthalten und verbieten, dass von einer*einem Arbeiter*in eine Zahlung oder eine andere Form der finanziellen Hinterlegung verlangt wird, um sie*ihn zu zwingen, weiter für den Arbeitgeber zu arbeiten.



Nr.	Anerkennungskriterium	Erfüllungsmerkmal	
		Die Anforderung basiert auf:	
		ILO C029 – Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930 (Nr. 29), Artikel 2	
		ILO C095 – Übereinkommen über den Lohnschutz, 1949 (Nr. 95), Artikel 9	
		ILO C181 – Übereinkommen über private Arbeitsvermittler, 1997 (Nr. 181), Artikel 7	
8	Einbehaltung von Papieren und Löhnen	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard die Einbehaltung der persönlichen Originaldokumente der Arbeiter*innen wie Personalausweise, Reisedokumente und Arbeitserlaubnisse sowie die Einbehaltung eines Teils des Lohns außerhalb einer gesetzlichen vertraglichen Vereinbarung, um eine*einen Arbeiter*in zu zwingen, weiter für den Arbeitgeber zu arbeiten, verbieten.	
		Die Anforderung basiert auf:	
		ILO C029 – Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930 (Nr. 29), Artikel 2	
		ILO C095 – Übereinkommen über den Lohnschutz, 1949 (Nr. 95), Artikel 6, 12	
9	Bewegungsfreiheit	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard verbindliche Anforderungen enthalten, die Folgendes vorsehen:	
		 a) Die Arbeiter*innen dürfen nicht daran gehindert werden, den Betrieb sofort zu verlassen, ohne eine Erlaubnis einzuholen, wenn eine unmittelbare und ernste Gefahr für das Leben, die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeiter*innen besteht. 	
		b) Während der Arbeitszeit dürfen die Arbeiter*innen in der Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse, einschließlich des freien Zugangs zu sanitären Einrichtungen, zumindest zu Toiletten, nicht unangemessen eingeschränkt werden.	
		Die Anforderung basiert auf:	
		ILO C155 – Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981 (Nr. 155), Artikel 13	
		ILO C170 – Übereinkommen über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit, 1990 (Nr. 170), Artikel 18 (1)	
10	Mindestalter	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard verbindliche Anforderungen an das Verbot der Beschäftigung von Personen unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, und auf jeden Fall nicht unter 15 Jahren im Sinne des ILO-Übereinkommens 138 enthalten.	
		Hat ein Land gemäß der Ausnahme für Länder, deren Wirtschaft und schulische Einrichtungen ungenügend entwickelt sind, wie in Artikel 2 des ILO-Übereinkommens 138 definiert, ein Mindestalter von 14 Jahren festgelegt, kann der Betrieb ein Mindestalter von 14 Jahren anwenden.	



Nr.	Anerkennungskriterium	Erfüllu	ingsmerkmal
		Die Anf	orderung basiert auf:
			88 – Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur tigung, 1973 (Nr. 138), Artikel 2
11	Altersüberprüfung	Anforde Arbeite Aufzeic Beschäf	ses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard verbindliche erungen an ein System zur Überprüfung des Alters der r*innen vor Aufnahme der Beschäftigung und zur Führung von hnungen über diese Überprüfungen enthalten, um das Risiko der tigung von Personen unterhalb des Mindestalters gemäß ILO- skommen 138, Artikel 2, zu vermeiden.
		Die Anf	orderung basiert auf:
			88 – Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur tigung, 1973 (Nr. 138), Artikel 2, 9
12	Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit	Anforde über da schlimn das Min Formen fehlt, m schlimn	ses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard die verbindliche erung enthalten, dass der Betrieb das ILO-Übereinkommen 138 s Mindestalter, das ILO-Übereinkommen 182 über die ensten Formen der Kinderarbeit und die ILO-Empfehlung 146 über destalter sowie die ILO-Empfehlung 190 über die schlimmsten der Kinderarbeit erfüllt oder, falls ein ausdrücklicher Verweis uss der Standard verbindliche Anforderungen zur Vermeidung der ensten Formen der Kinderarbeit für alle Personen unter 18 Jahren en und die schlimmsten Formen der Kinderarbeit definieren als:
		a)	alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf und Handel von Personen unter 18 Jahren, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
		b)	das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten von Personen unter 18 Jahren zur Prostitution, zur Herstellung von Pornografie oder zu pornografischen Darbietungen;
		c)	das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten von Personen unter 18 Jahren für unerlaubte Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, wie diese in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind;
		d)	Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Personen unter 18 Jahren schädlich ist;
		e)	Arbeiten, die Personen unter 18 Jahren einem körperlichen, psychologischen oder sexuellen Missbrauch aussetzen;
		f)	Arbeit mit gefährlichen Maschinen, Ausrüstungen und Werkzeugen oder Arbeit, die mit der manuellen Handhabung oder dem manuellen Transport von schweren Lasten verbunden ist;
		g)	Arbeit in einer ungesunden Umgebung, die Personen unter 18 Jahren beispielsweise gefährlichen Stoffen, Agenzien oder



Nr.	Anerkennungskriterium	Erfüllungsmerkmal
		Verfahren oder gesundheitsschädlichen Temperaturen, Lärmpegeln oder Vibrationen aussetzen kann;
		h) Arbeit unter besonders schwierigen Bedingungen, beispielsweise Arbeit während langer Zeit oder während der Nacht oder Arbeit, bei der Personen unter 18 Jahren ungerechtfertigterweise gezwungen sind, in den Betriebsräumen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin zu bleiben.
		Die Anforderung basiert auf:
		ILO C182 – Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182), Artikel 3
		ILO R190 – Empfehlung betreffend das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 190), Artikel 3
		ILO C138 – Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973 (Nr. 138), Artikel 3
13	Besonderer Schutz junger Arbeiter*innen	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard die verbindliche Anforderung enthalten, dass der Betrieb das ILO-Übereinkommen 138 über das Mindestalter, Artikel 2, und das Alter von 18 Jahren gemäß der Definition im ILO-Übereinkommen 90 über die Nachtarbeit der Jugendlichen und im ILO-Übereinkommen 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sowie in der ILO-Empfehlung 146 über das Mindestalter und in der ILO-Empfehlung 190 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit erfüllt, oder in Ermangelung eines ausdrücklichen Verweises verbindliche Anforderungen enthalten an: a) Verbot für Personen unter 18 Jahren, während der Nacht in einem öffentlichen oder privaten Industrieunternehmen oder
		einem seiner Zweige beschäftigt zu werden oder zu arbeiten, wobei der Begriff Nacht einen Zeitraum von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Stunden bezeichnet;
		 b) Verbot für Personen unter 18 Jahren, jegliche gefährliche Arbeit zu verrichten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist;
		c) Verbot für Arbeiter*innen unter 18 Jahren, Überstunden zu leisten;
		d) Verbot der Abwesenheit von Personen unter 18 Jahren von ihrem Wohnsitz von weniger als zwölf Stunden zusammenhängender Nachtruhe.
		Die Anforderung basiert auf:
		ILO C090 – Übereinkommen über die Nachtarbeit der Jugendlichen im Gewerbe (abgeänderter Wortlaut vom Jahre 1948), 1948 (Nr. 90), Artikel 2



Nr.	Anerkennungskriterium	Erfüllungsmerkmal
		ILO C138 – Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973 (Nr. 138), Artikel 3
		ILO C182 – Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182), Artikel 3
		ILO R190 – Empfehlung betreffend das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 190), Artikel 3
		ILO R146 – Empfehlung betreffend das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973 (Nr. 146), Artikel 13
14	Abhilfe bei Kinderarbeit	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard zwingende Anforderungen an den Betrieb enthalten, der über eine Politik, ein Verfahren oder einen Mechanismus für eine angemessene Reaktion und Abhilfemaßnahmen für den Fall verfügen muss, dass in dem Betrieb Arbeiter*innen unter dem Mindestalter gemäß Artikel 2 des ILO- Übereinkommens 138 entdeckt werden.
15	Nicht-Diskriminierung	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard verbindliche Anforderungen an die Nichtdiskriminierung von Arbeiter*innen enthalten und jede Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung verbieten, die dazu führt, die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen, einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung und zu bestimmten Berufen, der Entlohnung, des Zugangs zur Ausbildung, der Beförderung, der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund von rassistischen Motiven, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der Staatsangehörigkeit, der sozialen Herkunft, der ethnischen Herkunft, des Alters, einer Behinderung, der Schwangerschaft, der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Arbeiter*innen-Organisation oder aus anderen Gründen, die zu einer Unterscheidung, einem Ausschluss oder einer Bevorzugung führen könnten.
		Die Anforderung basiert auf:
		ILO C111 – Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958 (Nr. 111)
		ILO C100 – Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, 1951 (Nr. 100)
		ILO C135 – Übereinkommen über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb, 1971 (Nr. 135)
		ILO C158 – Übereinkommen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber, 1982 (Nr. 158), Artikel 5



Nr.	Anerkennungskriterium	Erfüllungsmerkmal
16	Belästigung und Missbrauch	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard verbindliche Anforderungen an das Verbot aller Formen von physischer und verbaler Gewalt, Einschüchterung, sexueller Belästigung sowie missbräuchlicher Strafen und Disziplinarmaßnahmen enthalten.
17	Anonymer betrieblicher Beschwerdemechanismus	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard verbindliche Anforderungen an die Bereitstellung eines anonymen Beschwerdemechanismus für Arbeiter*innen, die Führung von Aufzeichnungen und die Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens zur Behandlung von Beschwerden der Arbeiter*innen enthalten.
18	Bedingungen des Beschäftigungsverhältnisses	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard verbindliche Anforderungen an den Betrieb enthalten:
		 a) die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses in einer Sprache mitzuteilen, die die*der Arbeiter*in verstehen kann;
		b) nationale gesetzliche Anforderungen zu erfüllen und zumindest die Verpflichtung des Betriebs, den Arbeiter*innen klare Informationen über Beschäftigungsbedingungen, Arbeitszeit, Löhne und Sozialleistungen zu geben. Wenn es einen schriftlichen Arbeitsvertrag gibt, muss dieser beiden Parteien zur Verfügung gestellt werden.
		Die Anforderung basiert auf:
		ILO R085 – Empfehlung betreffend den Lohnschutz, 1949 (Nr. 85), Artikel 6
		ILO C189 – Übereinkommen über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte, 2011 (Nr. 189), Artikel 7
19	Gesetzlicher Mindestlohn	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard verbindliche Anforderungen zu allen folgenden Kriterien enthalten:
		a) mindestens monatliche Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder des Branchenlohns, je nachdem, welcher Betrag höher ist, für eine Standard-Arbeitswoche, die acht Stunden am Tag und 48 Stunden in der Woche nicht überschreiten darf, ohne Überstunden;
		b) Dokumentation der Zahlungen durch eine klare und verständliche Lohnabrechnung, die alle erforderlichen Informationen enthält, wie z.B. den Bruttolohn, etwaige Abzüge, einschließlich der Gründe dafür und deren Höhe, und den Nettolohn.
		Die Anforderung basiert auf:
		ILO C001 – Übereinkommen über die Begrenzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben auf acht Stunden täglich und achtundvierzig Stunden wöchentlich, 1919 (Nr. 1), Artikel 2
		ILO C095 – Übereinkommen über den Lohnschutz, 1949 (Nr. 95), Artikel 1, Artikel 14
		ILO R085 – Empfehlung betreffend den Lohnschutz, 1949 (Nr. 85), Artikel 7



Nr.	Anerkennungskriterium	Erfüllungsmerkmal	
20	Zahlung der gesetzlichen Sozialleistungen	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard verbindliche Anforderungen an die Zahlung gesetzlich vorgeschriebener Sozialleistungen und anderer damit verbundener Verpflichtungen enthalten.	
21	Gesetzlicher Mutterschaftsurlaub und	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard Anforderungen zu allen folgenden Kriterien enthalten:	
	Mutterschutz	 a) Dauer des Mutterschaftsurlaubs, die mindestens den nationalen Rechtsvorschriften entspricht; 	
		 Zahlung von Mutterschaftsleistungen, die mindestens den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen; 	
		 besonderer Gesundheitsschutz für schwangere Arbeiterinnen und junge Mütter zur Beseitigung oder Verringerung von Risiken für ihre Gesundheit und Sicherheit; 	
		 d) Beschäftigungsschutz für schwangere Arbeiterinnen und junge Mütter. 	
		Die Anforderung basiert auf:	
		ILO C158 – Übereinkommen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 1982 (Nr. 158), Artikel 5	
		ILO C183 – Übereinkommen über den Mutterschutz, 2000 (Nr. 183), Artikel 8	
		ILO C183 – Übereinkommen über den Mutterschutz, 2000 (Nr. 183), Artikel 3	
22	Arbeitszeiten	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard die verbindliche Anforderung enthalten, dass der Betrieb das ILO-Übereinkommen Nr. 1 über die Begrenzung der Arbeitszeit und das ILO-Übereinkommen Nr. 14 über den wöchentlichen Ruhetag erfüllt, sowie eine verbindliche Anforderung in Bezug auf begrenzte und freiwillige Überstunden oder, falls ein ausdrücklicher Verweis fehlt, verbindliche Anforderungen:	
		 a) Die Regelarbeitszeit an sieben aufeinanderfolgenden Tagen, ohne Überstunden, darf 48 Stunden und acht Stunden pro Tag nicht überschreiten. 	
		 Den Arbeiter*innen ist innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen eine Ruhezeit von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren. 	
		 Die Überstunden dürfen höchstens zwei Stunden pro Tag und zwölf Stunden pro Woche betragen. 	
		d) Überstunden müssen freiwillig sein.	
		Die Anforderung basiert auf:	
		ILO C001 – Übereinkommen über die Begrenzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben auf acht Stunden täglich und achtundvierzig Stunden wöchentlich, 1919 (Nr. 1), Artikel 2	



Nr.	Anerkennungskriterium	Erfüllungsmerkmal		
		ILO C014 – Übereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben, 1921 (Nr. 14), Artikel 2		
		ILO R116 – Empfehlung betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit, 1962 (Nr. 116), Artikel 16		
23	Arbeitszeiterfassung	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard verbindliche Anforderungen an die Aufzeichnung der regulären Arbeitszeiten und der Überstunden der Arbeit*innen enthalten.		
24	Bezahlte Überstunden	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine verbindliche Anforderung enthalten, dass Überstunden mit einem höheren Zuschlag zum regulären Lohn vergütet werden.		
		Die Anforderung basiert auf:		
		ILO C001 – Übereinkommen über die Begrenzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben auf acht Stunden täglich und achtundvierzig Stunden wöchentlich, 1919 (Nr. 1), Art. 6		
		ILO R116 – Empfehlung betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit, 1962 (Nr. 116), Artikel 19		
25	Pausenzeiten	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine verbindliche Anforderung an regelmäßige Pausen im Laufe des Arbeitstages enthalten.		
26	Zielvorgaben für Stückzahlarbeiter*innen	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard verbindliche Anforderungen an den Betrieb enthalten zur:		
		a) Festlegung eines angemessenen Arbeitspensums zur Erreichung der Zielvorgaben für leistungsabhängige Arbeit (Akkordarbeit)		
		 Sicherstellung, dass das leistungsbezogene Entgelt (Akkordlohn) der Arbeiter*innen mindestens dem Mindestlohn oder dem Festlohn entspricht, den eine*ein Arbeiter*in in dem Betrieb für vergleichbare Arbeit auf Stundenbasis erhält, falls dieser höher ist. 		
27	Rechte von Leiharbeiter*innen	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard verbindliche Anforderungen enthalten, wonach den an der Produktion beteiligten Leiharbeiter*innen dieselben Rechte und Leistungen zu gewähren sind wie allen anderen Arbeiter*innen des Betriebs.		
28	Managementsystem für Arbeitssicherheit und Gesundheit	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard verbindliche Anforderungen enthalten, dass: a) der Betrieb über ein Verfahren zur Erkennung, Beurteilung, Dokumentation und Beseitigung unsicherer Bedingungen und zur Reaktion auf Notfälle verfügt;		



Nr.	Anerkennungskriterium	Erfüllungsmerkmal	
		 b) mindestens eine*ein Vertreter*in der Unternehmensleitung für Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz benannt ist; 	
		 c) die Arbeiter*innen in festgelegten Zeitabständen zu relevanten Themen der Sicherheits- und Gesundheitskriterien geschult werden, einschließlich der obligatorischen Schulungen zu Evakuierungsübungen und Brandverhütung; 	
		d) alle verantwortlichen Personen zusätzlich im Umgang mit Chemikalien geschult werden müssen.	
		Die Anforderung basiert auf:	
		ILO C155 – Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981 (Nr. 155), Artikel 19d	
		ILO C148 – Übereinkommen über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen, Artikel 9, Artikel 15	
		ILO R164 – Empfehlung betreffend Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981 (Nr. 164), Artikel 10 b, c, d, Artikel 14, Artikel 15	
		ILO C174 – Übereinkommen über die Verhütung von industriellen Störfällen, Artikel 7, Artikel 9, Artikel 10	
		ILO C062 – Übereinkommen über Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten, Artikel 16 (2)	
		ILO C170 – Übereinkommen über Sicherheit bei Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit, 1990, Artikel 12, Artikel 13, Artikel 15 d	
		ILO R156 – Empfehlung betreffend den Schutz der Arbeitnehmer gegen Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen , 1977 (Nr. 156), Artikel 3, Artikel 11	
29	Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard die folgenden verbindlichen Anforderungen enthalten:	
		 a) Arbeitsplätze, Maschinen und Ausrüstungen sind sicher und ohne Gesundheitsrisiko zu benutzen. 	
		b) Chemische, physikalische und biologische Stoffe und Agenzien, die der Kontrolle des Betriebs unterliegen, sind ohne Gesundheitsrisiko, wenn geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.	
		 c) Die Arbeitgeber stellen den Arbeiter*innen erforderlichenfalls kostenlos angemessene Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung, um Unfallgefahren oder Gesundheitsschäden zu vermeiden. 	
		Die Anforderung basiert auf:	
		ILO C155 Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981 (Nr. 155), Artikel 16, Artikel 21	



Nr.	Anerkennungskriterium	Erfüllungsmerkmal	
		ILO R164 – Empfehlung betreffend Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981 (Nr. 164), Artikel 10 a, e	
30	Medizinische Grundversorgung bei Arbeitsunfällen	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard verbindliche Anforderungen an den Betrieb enthalten, die Erste-Hilfe-Maßnahmen für die Behandlung von akuten Arbeitsunfällen und Notfällen auf dem Betriebsgelände durch geschultes Erste-Hilfe-Personal vorsehen.	
		Die Anforderungen basieren auf:	
		ILO C155 – Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981 (Nr. 155), Artikel 18	
		ILO C062 – Übereinkommen über Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten, Artikel 18	
31	Bedingungen am Arbeitsplatz	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard die folgenden verbindlichen Anforderungen an sichere und gesundheitlich unbedenkliche Arbeitsplatzbedingungen enthalten, die nach vernünftigem Ermessen durchführbar sind in Bezug auf festgelegte Werte für:	
		a) Beleuchtung	
		b) Temperatur/Heizung	
		c) Belüftung	
		d) Lärm	
		e) Exposition gegenüber Staub	
		f) Sauberkeit	
		Die Anforderung basiert auf:	
		ILO R097 – Empfehlung betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, Artikel 2 a, c, d, h	
32	Trinkwasser	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine verbindliche Anforderung daran enthalten, dass der Betrieb kostenloses Trinkwasser bereitstellt.	
		Die Anforderung basiert auf:	
		ILO R097 – Empfehlung betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, Artikel 2 e	



Nr.	Anerkennungskriterium	Erfüllungsmerkmal	
33	Gebäudesicherheit	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard die folgenden verbindlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Gebäudesicherheit enthalten:	
		a) elektrische Installationen	
		 Prüfung von Genehmigungen zur Brandsicherheit und zur Gebäudesicherheit, sofern Genehmigungen gesetzlich vorgeschrieben sind 	
		 c) Nichtvorhandensein sichtbarer Gefahren für die Gebäudesicherheit, wie z. B. eingestürzte Wände oder Säulen, erhebliche Risse in Wänden, Löcher in Decken/Böden 	
		Die Anforderung basiert auf:	
		ILO C155 – Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, Artikel 16 (1), Artikel 18	
		ILO R164 – Empfehlung betreffend Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt 10 a	
34	Brandschutz	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard verbindliche Anforderungen an die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Feuerlöschgeräten enthalten.	
		Die Anforderung basiert auf:	
		ILO C155 – Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, Artikel 18	
35	Notfall- und Evakuierungssicherheit	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard folgende verbindliche Anforderungen enthalten:	
		 a) uneingeschränkter, d. h. unverschlossener und ungehinderter, Zugang zu deutlich gekennzeichneten Notausgängen und Fluchtwegen 	
		b) funktionsfähige Feuermelder in jedem Stockwerk oder Arbeitsbereich	
		Die Anforderung basiert auf:	
		ILO C155 – Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, Artikel 16 (1), Artikel 18	
36	Vom Betrieb gestellte Unterkünfte	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard verbindliche Anforderungen an hygienische, sichere und angemessene Schlafräume enthalten, sofern diese von dem Betrieb bereitgestellt werden.	
37	Einhaltung von Gesetzen	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard verbindliche Anforderungen an die Einhaltung zumindest der nationalen, regionalen und lokalen Arbeits- und Gesundheitsschutzgesetze und -vorschriften enthalten.	
38	Rechtmäßigkeit der Geschäfte	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard Anforderungen daran enthalten, dass der Betrieb die Rechtmäßigkeit der Geschäftstätigkeit gemäß den nationalen gesetzlichen Anforderungen nachweist.	



B.2 Kriterien für Anerkennung von Siegeln für Nassprozesse

Nr.	Anerkennungskriterium	Erfüllungsmerkmal
1	Managementsystem für Umwelt	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard Verfahren vorschreiben, die eine Überwachung und Verbesserung der relevanten Aspekte der Umweltverträglichkeit innerhalb des Betriebs ermöglichen.
2	Risiko- und Folgenabschätzung für die Umwelt	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine Risikoabschätzung für die Umwelt vorschreiben, bei der die potenziellen Folgen und Risiken für die Umwelt ermittelt, klassifiziert und priorisiert werden.
3	Chemikalienmanagement	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard die Benennung von mindestens einer Person vorsehen, die Chemikalienverantwortung hat.
		Diese Anforderung basiert auf:
		ILO C155 – Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981 (Nr. 155)
4	Lagerung und Kennzeichnung von Chemikalien	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard zumindest für zertifizierte Produkte Anforderungen an die sichere Lagerung und angemessene Kennzeichnung von Chemikalien enthalten.
5	Einsatz von Chemikalien	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard verbindliche Anforderungen an den dokumentierten Einsatz aller Chemikalien enthalten, zumindest für die Herstellung zertifizierter Produkte.
		Der dokumentierte Einsatz bezieht sich auf die Bestandsaufnahme von Chemikalien und die Führung von Aufzeichnungen über den Einsatz von Chemikalien.
6	Gefährliche Chemikalien – besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard die Verwendung von besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) verbieten, die in der aktuellsten und verbindlichen Fassung der Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe aufgeführt sind (veröffentlicht gemäß Artikel 59 Absatz 10 der REACH-Verordnung). Wenn der Standard für eine bestimmte Verwendung Ausnahmen, Abweichungen oder Ausschlüsse definiert, ist das Kriterium dennoch erfüllt.
		Enthält der Standard keinen verbindlichen Verweis auf die Kandidatenliste, so ist dieses Kriterium dennoch erfüllt, wenn der Standard eine verbindliche Liste der Stoffe mit Herstellungsbeschränkung (Manufacturing Restricted Substances List, MRSL) verwendet, die die Ergebnisse einer entsprechenden Risikobewertung widerspiegelt, indem sie diejenigen Stoffe auflistet, für die entweder Verwendungsbeschränkungen oder eine Ausnahmegenehmigung gelten.
		Diese Anforderung basiert auf:
		ECHA-Kandidatenliste
		^^^^



Nr.	Anerkennungskriterium	Erfüllungsmerkmal
7	Umweltschädliche Chemikalien	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard Einsatzstoffe verbieten, die mit spezifischen Gefahrenhinweisen (Risikosätzen) in Bezug auf Umweltgefahren gemäß dem von den Vereinten Nationen veröffentlichten Kodifizierungssystem des Global Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals (GHS) eingestuft sind, zumindest für zertifizierte Produkte.
		Wenn der Standard eine Bewertung der Einsatzstoffe gemäß der Einstufung von Risikosätzen nach der EU-Richtlinie 67/548/EWG (geändert und aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) vorschreibt und die entsprechenden Risikosätze verbietet, ist die Konformität dennoch gegeben.
8	Gesundheitsschädliche Chemikalien	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard Einsatzstoffe verbieten, die mit spezifischen Gefahrenhinweisen (Risikosätzen) im Zusammenhang mit Gesundheitsgefahren gemäß dem von den Vereinten Nationen veröffentlichten Kodifizierungssystem des GHS eingestuft sind, zumindest für zertifizierte Produkte.
		Wenn der Standard eine Bewertung der Einsatzstoffe gemäß der Einstufung von Risikosätzen nach der EU-Richtlinie 67/548/EWG (geändert und aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) vorschreibt und die entsprechenden Risikosätze verbietet, ist die Konformität dennoch gegeben.
9	Chemische Gefahrenkommunikation	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard verlangen, dass zumindest für alle chemischen Einsatzstoffe, die für zertifizierte Produkte verwendet werden, Sicherheitsdatenblätter (SDB) zur Verfügung stehen.
		Ein SDB enthält Informationen über die Eigenschaften des Stoffs oder Gemischs, seine Gefahren und Anweisungen für die Handhabung, die Entsorgung und den Transport sowie Erste-Hilfe-, Brandbekämpfungs- und Expositionskontrollmaßnahmen.
		Diese Anforderung basiert auf:
		ILO C155 – Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981 (Nr. 155)
10	Chemische Rückstände	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine Liste von Grenzwerten für Rückstände bestimmter Stoffgruppen enthalten.
11	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard fordern, dass der Arbeitgeber den Arbeiter*innen eine angemessene persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung stellt.
		Diese Anforderung basiert auf:
		ILO C155 – Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981 (Nr. 155)
		ILO R164 – Empfehlung betreffend Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981 (Nr. 164)
		ILO R079 – Empfehlung betreffend die ärztliche Untersuchung der Eignung von Kindern und Jugendlichen zur Arbeit, 1946 (Nr. 79)



Nr.	Anerkennungskriterium	Erfüllungsmerkmal	
12	Schulungen zum Umgang mit Chemikalien und zur Chemikalienexposition	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard vorschreiben, dass jede Person, die mit Chemikalien umgeht oder ihnen ausgesetzt ist, regelmäßig eine angemessene Unterweisung und Schulung über die sichere Lagerung und Handhabung von Chemikalien erhält. SDBs müssen als Referenzdokumente dienen.	
		Angemessene Unterweisung und Schulung bezieht sich auf die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Arbeiter*innen und zur Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle der chemischen Risiken am Arbeitsplatz. Dies erfordert einen effizienten Informationsfluss von den Herstellern oder Importeuren zu den Anwender*innen von Chemikalien über mögliche Gefahren und die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen.	
		Diese Anforderung basiert auf:	
		ILO C155 – Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981 (Nr. 155)	
		ILO R177 – Empfehlung zu Chemikalien, 1990 (Nr. 177)	
13	Abwassermanagement	Um dieses Kriterium zu erfüllen, verlangt der Standard, dass das Abwasser entsprechend den gesetzlichen Vorgaben behandelt wird in	
		a) einer funktionalen Kläranlage, die von dem Betrieb betrieben wird (Direkteinleitung) oder	
		b) einer kommunalen Kläranlage (Indirekteinleitung).	
14	Abwasserparameter	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine verpflichtende Abwasseranalyse vorschreiben und mindestens die geltenden gesetzlichen Anforderungen an die Abwasserbehandlung erfüllen, einschließlich Grenzwerte für den pH-Wert, die maximale Abwassertemperatur, den gesamten organischen Kohlenstoff (TOC), den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB), den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), die Farbentfernung, Rückstände von (chemischen) Schadstoffen und die Einleitungswege.	
		Der Standard muss ferner verbindliche Grenzwerte mit Werten mindestens für folgende Bereiche festlegen:	
		a) pH-Wert und	
		b) maximale Abwassertemperatur und	
		c) den gesamten organischen Kohlenstoff (TOC), und/oder	
		d) den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB).	
		Weichen die Grenzwerte voneinander ab, so gelten die strengeren Werte.	
		Als Referenzdokument für adäquate Grenzwerte dient die jeweils aktuelle Fassung der ZDHC Wastewater Guidelines.	



Nr.	Anerkennungskriterium	Erfüllungsmerkmal	
15	Wasserverbrauch	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine kontinuierliche Überwachung des Gesamtwasserverbrauchs der Betriebsstätte vorschreiben.	
		Der Gesamtwasserverbrauch bezieht sich auf das gesamte für die Produktionsprozesse verwendete Wasser.	
16	Energieverbrauch	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine kontinuierliche Überwachung des Gesamtenergieverbrauchs der Betriebsstätte vorschreiben.	
		Der Gesamtenergieverbrauch bezieht sich auf die gesamte während der Produktionsprozesse verbrauchte Energie.	
17	Abfallmanagement	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard die Überwachung von Abfallströmen und anderen Einleitungen sowie deren Entsorgung vorschreiben.	
18	Abfallreduzierung	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard Maßnahmen zur Verringerung des Gesamtabfallaufkommens vorschreiben.	
		Das Gesamtabfallaufkommen bezieht sich auf Abfälle zur Beseitigung oder zum Recycling (und nicht auf Material, das wiederverwendet wird).	
19	Luftverschmutzung	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine obligatorische und kontinuierliche Überwachung der gesamten Luftemissionen, zumindest der von der Anlage emittierten Treibhausgase (THG), vorschreiben.	
		Im Falle der Textilproduktion umfassen die Luftemissionen Treibhausgase (THG) wie CO ₂ , SOx und NOx, Staub und ozonabbauende Stoffe.	
20	Verringerung der Luftverschmutzung	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard verbindliche Anforderungen an die Ermittlung und Durchführung von Maßnahmen zur Verringerung der von der Betriebsstätte emittierten Luftemissionen, zumindest für Treibhausgase, enthalten.	
21	Rechtskonformität	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard verbindliche Anforderungen an die Einhaltung von mindestens nationalen, regionalen und lokalen Gesetzen und Vorschriften enthalten, also die geltende Gesetzgebung.	
22	Genehmigungen	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard alle rechtlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen verlangen, die erforderlich sind, um die Erfüllung aller geltenden Umweltgesetze und -vorschriften zu gewährleisten.	



B.3 Kriterien für Anerkennung von Siegeln für Faser- und Materialeinsatz

Programmeigner können für einen oder mehrere der folgenden zehn Unterbereiche dieses Anerkennungsbereichs Anerkennung beantragen. Die Anforderungen an Siegel unterscheiden sich nach zehn Unterbereichen, die sich auf verschiedene synthetische, pflanzliche und tierische Fasern und ihre Rohstoffgewinnung beziehen. Als Überblick der Clusterung der Anerkennungskriterien für Siegel im Bereich Faser- und Materialeinsatz dient folgende Tabelle.

		Anforderungen an Rohstoffe für Chemiefasern aus natürlichen Polymeren (Regenerat) – Forstwirtschaft
Chemiefasern		Anforderungen an Rohstoffe für Chemiefasern aus natürlichen Polymeren (Regenerat) – Sonstige
Chemierasem		Anforderungen an rezyklierte Rohstoffe für Chemiefasern aus künstlichen Polymeren (Synthetik)
		Anforderungen an Rohstoffe für virgin Chemiefasern aus künstlichen Polymeren (Synthetik)
		Anforderungen an Rohstoffe aus ökologischer, landwirtschaftlicher Produktion (pflanzliche Fasern)
Pflanzliche Fasern		Anforderungen an Rohstoffe aus sonstiger nachhaltiger, landwirtschaftlicher Produktion (pflanzliche Fasern)
	B.3.7	Anforderungen an Rohstoffe aus recyceltem Material (pflanzliche Fasern)
		Anforderungen an Rohstoffe aus ökologischer, landwirtschaftlicher Produktion (tierische Fasern)
Tierische Fasern		Anforderungen an Rohstoffe aus sonstiger nachhaltiger, landwirtschaftlicher Produktion (tierische Fasern)
	B.3.10	Daunen und Federn



B.3.1 Anforderungen an Rohstoffe für Chemiefasern aus natürlichen Polymeren (Regenerat) – Forstwirtschaft

Nr.	Anerkennungskriterium	Erfüllungsmerkmal
1.1	Rohstoffe für Chemiefasern aus natürlichen Polymeren (Forstwirtschaft)	Der Standard enthält eine Anforderung, dass bei der Herstellung von Chemiefasern aus natürlichen Polymeren (Regeneratfasern) nur Rohstoffe aus nachhaltiger Forstwirtschaft eingesetzt werden.
		Die Anforderungen für Standards aus nachhaltiger Forstwirtschaft sind nachfolgend definiert (1.1.1- 1.1.10)
1.1.1	Einhaltung geltender Gesetze	Der Standard beinhaltet die Anforderung an den Forstbetrieb, dass dieser sämtliche geltenden Gesetze, Verordnungen und internationalen Verträge, Konventionen und Vereinbarungen, die auf nationaler Ebene ratifiziert sind, einhält.
1.1.2	Überprüfung der Arbeiter*innen-Rechte und Arbeitsbedingungen	Der Standard schreibt vor, dass der Forstbetrieb die soziale und wirtschaftliche Situation aller im Forstbetrieb Beschäftigten erhält oder verbessert.
1.1.3	Wahrung der Rechte indigener Völker	Der Standard verpflichtet die Forstbetriebe, alle gesetzlichen und gewohnheitsmäßigen Rechte der indigenen Gruppen hinsichtlich Besitz, Nutzung und Bewirtschaftung von Land, Territorien und Ressourcen, die durch Bewirtschaftungsmaßnahmen betroffen sind, zu identifizieren und aufrecht zu erhalten.
1.1.4	Beziehungen zur lokalen Bevölkerung	Der Standard enthält Vorgaben zur Überprüfung des Beitrages des Forstbetriebes zur Erhaltung oder Verbesserung des sozialen und wirtschaftlichen Wohlergehens der lokalen Bevölkerung.
1.1.5	Funktionen und Leistungen des Waldes	Der Standard beinhaltet die Vorgabe für Forstbetriebe, den Wald so zu bewirtschaften, dass durch entsprechende Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen die wirtschaftliche Tragfähigkeit sowie die Fülle der sozialen und ökologischen Leistungen des Waldes langfristig erhalten oder verbessert werden.
1.1.6	Auswirkungen auf die Umwelt	Der Standard erkennt die zentrale Bedeutung der Ökosystemdienstleistungen und Umweltgüter des Waldes an und stellt Anforderungen an Forstbetriebe, diese wieder herzustellen bzw. evtl. negative Umweltauswirkungen der Bewirtschaftung zu vermeiden, zu beheben oder abzuschwächen.
1.1.7	Forstwirtschaftsmanagement	Der Standard setzt bei den Forstbetrieben ein Management sowie die Definition von Leitbildern und Zielen voraus, und zwar in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang, Intensität und Risiko der Bewirtschaftung. Der Standard setzt voraus, dass in diesem Management die Monitoring-Ergebnisse



		umgesetzt und aktualisiert werden, und somit ein adaptives Management der Forstbetriebe gefördert wird.
1.1.8	Monitoring und Bewertung	Der Standard erfordert Nachweise der Forstbetriebe über Fortschritte bei der Erreichung ihrer Betriebsziele sowie über die Auswirkungen etwaiger Bewirtschaftungsmaßnahmen. Zudem erfordert er Nachweise der Forstbetriebe über ihre Kontrolle und Auswertung des Zustandes des Waldes, sowie über die Adaptation ihres Managements daran. Dies erfolgt im Verhältnis zu Umfang, Intensität und Risiko der Bewirtschaftung.
1.1.9	Besondere Schutzwerte	Der Standard verlangt von den Forstbetrieben die Anwendung des Vorsorgeprinzips, indem er Anforderungen an die Betriebe stellt zu Erhalt bzw. Verbesserung des Zustandes besonderer Schutzwerte im Wald.
1.1.10	Umsetzung von Bewirtschaftungsmaßnahmen	Der Standard stellt Anforderungen an den Forstbetrieb hinsichtlich seiner Auswahl und Umsetzung von Bewirtschaftungsmaßnahmen, die durch oder für den Forstbetrieb im Wald ausgeführt werden. Diese müssen den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zielen des Forstbetriebes entsprechen und mit sämtlichen Prinzipien der FAO konform sein.

B.3.2 Anforderungen an Rohstoffe für Chemiefasern aus natürlichen Polymeren (Regenerat) – Sonstige

Anerkennungskriterium	Erfüllungsmerkmal
Rohstoffe für Chemiefasern aus natürlichen Polymeren (sonstige)	Dieses Kriterium gilt nur für Standards, die Fasern aus nicht-forstlichen Quellen natürlicher Polymere zertifizieren.
	Der Standard enthält eine Anforderung, dass bei der Herstellung von Chemiefasern aus sonstigen natürlichen Polymeren (Regeneratfasern) nur bestimmte Rohstoffe eingesetzt werden:
	Eingesetzte Rohstoffe z.B. Zellulose stammen entweder aus:
	Pflanzen aus kontrolliert biologischem Anbau (kbA) oder von Tieren aus kontrolliert biologischer Tierhaltung (kbT)
	Rohstoffe für Chemiefasern aus natürlichen



sind Nebenprodukte und Reststoffe natürlichen
Ursprungs, ggf. aus kbA/kbT

ODER

aus pre- oder post-consumer Abfallstoffen, ggf. aus kbA/kbT

Nur anwendbar, wenn die Norm den Einsatz von Material aus anderen Quellen natürlicher Polymere für Regeneratfasern erlaubt.



B.3.3 Anforderungen an rezyklierte Rohstoffe für Chemiefasern aus künstlichen Polymeren (Synthetik)

Nr.	Anerkennungskriterium	Erfüllungsmerkmal
3.1	Anforderungen an rezyklierte Rohstoffe für Chemiefasern aus künstlichen Polymeren (Synthetik)	Der Standard enthält eine Anforderung, dass bei der Herstellung von Synthetikfasern nur Rohmaterialien verwendet werden, welche postoder pre-consumer Abfallströmen gemäß Norm ISO 14021 entnommen sind.
		Der Standard gewährleistet eine Rückverfolgbarkeit des recycelten Materials bis zum Endprodukt.
3.1.1	Recycling-Rohstoffe	Der Standard enthält eine Anforderung, dass bei der Herstellung von Synthetikfasern Rohmaterialien verwendet werden, welche post- oder pre-consumer Abfallströmen gemäß Norm ISO 14021 entnommen sind.
3.1.2	Rückverfolgbarkeit	Der Standard stellt Anforderungen zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit des recycelten Materials.

B.3.4 Anforderungen an Rohstoffe für virgin Chemiefasern aus künstlichen Polymeren (Synthetik)

Nr.	Anerkennungskriterium	Erfüllungsmerkmal
4.1	Rückstände bei frischen Chemiefasern aus künstlichen Polymeren	Der Standard enthält eine Anforderung, dass Produkte mit einem Gewichtsanteil von Polyester >3% definierte Grenzwerte für das Schwermetall Antimon nicht überschreiten. Die Grenzwerte liegen dabei bei maximal 260ppm (Totalaufschluss) oder 30mg/kg (Eluat).



B.3.5 Anforderungen an Rohstoffe aus ökologischer, landwirtschaftlicher Produktion (pflanzliche Fasern)

Nr.	Anerkennungskriterium	Erfüllungsmerkmal
5.1	Ökologische Landwirtschaft	Zertifizierter ökologischer Baumwollanbau gemäß der EU-Öko-Verordnung (EG 834/2007), dem USDA National Organic Program (NOP) oder zertifiziert nach einem Standard der IFOAM-Standardfamilie. Die Verwendung von Bio-Baumwolle aus "Umstellung" für Produkte mit dem Grünen Knopf ist möglich, wenn der anerkannte Standard die Zertifizierung und Kennzeichnung von Produkten mit Bio-Baumwolle aus "Umstellung" erlaubt. Wenn der Standard nur Bio-Baumwolle (einschließlich in "Umstellung") zulässt, können die Kriterien 6 und 7 nicht zusätzlich anerkannt werden.

B.3.6 Anforderungen an Rohstoffe aus sonstiger nachhaltiger, landwirtschaftlicher Produktion (pflanzliche Fasern)

Nr.	Anerkennungskriterium	Erfüllungsmerkmal
6.1	Sonstige nachhaltige landwirtschaftliche Erzeugnisse	Der Standard verlangt, dass Baumwollfasern nach einem Standard für nachhaltige Landwirtschaft zertifiziert werden, wie in den Indikatoren 6.1.1 bis 6.1.16 definiert.
		Der Standard kann eine massenbilanzierte Lieferkette zulassen, solange die Mengen des Inputs (zertifizierte Fasern) und des Outputs (Produkte, die als zertifiziert gekennzeichnete Fasern enthalten) innerhalb des Standardsystems abgeglichen werden.
6.1.1	Recht auf Vereinigungsfreiheit	Zur Erfüllung dieses Kriteriums muss der Standard mindestens drei Jahre nach der ersten Zertifizierung der Produktionsstätte verbindliche Anforderungen an das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes gemäß ILO-Übereinkommen 87 beinhalten.
		Gemäß ILO-Übereinkommen 87 haben Arbeiter*innen und Angestellte ohne Unterschied das Recht, ohne vorherige Genehmigung Organisationen zu gründen und, vorbehaltlich der Regeln der betroffenen Organisation, Organisationen ihrer eigenen Wahl beizutreten (Art. 2). Wo sie gesetzlich eingeschränkt ist, müssen andere Formen der Mitbestimmung für Arbeiter*innen zugelassen sein (z.B. Arbeiter*innenkomitees).
6.1.2	Tarifverhandlungen	Zur Erfüllung dieses Kriteriums muss der Standard mindestens drei Jahre nach der ersten Zertifizierung der Produktionsstätte verbindliche Anforderungen an das Recht auf Kollektivverhandlungen gemäß ILO-Übereinkommen 98 beinhalten.
		Dieses Kriterium bezieht sich auf das Recht der Arbeitnehmer*innengruppe, kollektive Maßnahmen zu ergreifen, um



Nr.	Anerkennungskriterium	Erfüllungsmerkmal
		die Interessen der Beschäftigten ohne Angst vor Diskriminierung oder Gegenmaßnahmen durchzusetzen.
6.1.3	Verbot von Zwangsarbeit	Der Standard enthält eine verbindliche Anforderung zum Verbot von Zwangsarbeit gemäß ILO-Übereinkommen 29 und 105.
		Dies umfasst alle Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit wie in ILO 29 und ILO 105 definiert, einschließlich Schuldleistungen und Sklaverei. Zwei Elemente definieren Pflichtarbeit: Arbeit oder Dienstleistung, die eine Person unter Androhung von Strafe ausübt oder für die sie sich nicht freiwillig bereit erklärt. Also, Maßnahmen, die Arbeiter*innen daran hindern zu kündigen, wie die Einbehaltung von Zahlungen, Pfand und Krediten oder die Einbehaltung von Papieren, Ausweisen, sind nicht erlaubt, aber reichen allein nicht aus, um das Kriterium völlig zu erfüllen.
		Der Standard kann eine Erfüllungsfrist von bis zu 3 Jahren für alle erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen vorsehen.
6.1.4	Mindestalter	Der Standard enthält eine verbindliche Anforderung zum Verbot von Kinderarbeit gemäß ILO-Übereinkommen 138.
		Es werden nur Standards anerkannt, die sämtliche Anforderungen (inkl. Ausnahmen) des ILO-Übereinkommens 138 beinhalten. Die Anforderungen lauten: Das allgemeine Mindestalter für Arbeiter*innen liegt bei 15 Jahren (13 für leichte Arbeit), das Mindestalter für gefährliche Arbeit liegt bei 18 (16 unter bestimmten strengen Bedingungen). Es besteht die Möglichkeit, das allgemeine Mindestalter anfangs auf 14 (12 für leichte Arbeit) festzulegen, wenn die Wirtschaft und die Bildungseinrichtungen ungenügend entwickelt sind. In den Fällen, in denen die ILO-Norm und die nationale Gesetzgebung differieren, gilt die strengere Regelung.
		Für landwirtschaftliche Standards gilt: Wenn Kinder im Familienunternehmen mitarbeiten, muss der Artikel 32(1) der Kinderrechtskonvention (1989) berücksichtigt werden, nach dem Kinder vor wirtschaftlicher Ausbeutung sowie vor jeder Art von solcher Arbeit zu schützen sind, die gefährlich ist, im Konflikt mit der Schulbildung steht, oder die Gesundheit oder körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Gesundheit des Kindes schädigen könnte.
		Der Standard kann eine Erfüllungsfrist von bis zu 3 Jahren für alle erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen vorsehen.
6.1.5	Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit	Der Standard enthält eine verbindliche Anforderung zum Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit gemäß ILO-Übereinkommen 182.
		Der Begriff schlimmste Form von Kinderarbeit beinhaltet:
		 (a) sämtliche Formen von Sklaverei oder ähnliche Praktiken, z. B. der Verkauf von Kindern und Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft und Zwangs- oder



Nr.	Anerkennungskriterium	Erfüllungsmerkmal		
		Pflichtarbeit, einschließlich Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für bewaffnete Konflikte;		
		 (b) den Einsatz, die Beschaffung oder das Anbieten von Kindern zu Prostitution, zur Herstellung von Pornografie oder zu pornografischen Darbietungen; 		
		 (c) den Einsatz, die Beschaffung oder das Anbieten von Kindern zu illegalen Aktivitäten, insbesondere zur Herstellung von Drogen und zum Drogenhandel gemäß Definition in den relevanten internationalen Verträgen; 		
		 (d) Arbeit, die durch ihre Art oder die Umstände der Durchführung, eine potenzielle Gefährdung der Gesundheit, Sicherheit oder Moral von Kindern darstellt. 		
		Der Standard kann eine Erfüllungsfrist von bis zu 3 Jahren für alle erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen vorsehen.		
6.1.6	Gewährleistung von Arbeitsschutz	Der Standard enthält eine verbindliche Anforderung zur Gewährleistung von Arbeitsschutz in der Land- und Forstwirtschaft gemäß ILO 184.		
		Entsprechende Maßnahmen sollten der Vermeidung von Arbeitsunfällen sowie dem adäquaten Schutz der Arbeiter*innen vor Gefahrenquellen dienen.		
		Dies beinhaltet Ausrüstung (einschließlich Schutzkleidung), die Handhabung von Material und Chemikalien entsprechend der nationalen oder anerkannten Sicherheits- und Gesundheitsstandards (Art. 9.1, 11.1 & 12a); die Aushändigung verständlicher Informationen über mögliche Gefahren und das Angebot angemessener Schulungsmaßnahmen.		
		Der Standard kann eine Erfüllungsfrist von bis zu 3 Jahren für alle erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen vorsehen.		
6.1.7	Rechte gelten für untervergebene Arbeit	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard mindestens drei Jahre nach der ersten Zertifizierung der Produktion verbindliche Anforderungen an die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter*innen gemäß der Definition in ILO 184 enthalten.		
		Diese Anforderung gilt nicht für Standards, nach denen nur Kleinbäuer*innen zertifiziert werden.		
		Untervergabe bezieht sich auf ausgelagerte oder untervergebene Arbeit von Arbeitsagenturen im Gegensatz zu einem formellen Arbeitsverhältnis mit formellen Rechten und Schutzmaßnahmen. Diesen Leiharbeiter*innen müssen die gleichen Rechte zugestanden werden wie den formalen Arbeitnehmern, und die Erzeuger dürfen Leiharbeit nicht nutzen, um sich ihren Verpflichtungen zu entziehen. Obwohl unter dem Thema Arbeitsrechte angesiedelt, umfasst dies auch Leistungen und Rechte aus anderen Bereichen (z. B. Gesundheit und Sicherheit).		



Nr.	Anerkennungskriterium	Erfüllungsmerkmal
6.1.8	Schriftlicher Arbeitsvertrag	Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Standard mindestens drei Jahre nach der ersten Zertifizierung der Produktionsstätte verbindliche Anforderungen an die Erstellung schriftlicher Arbeitsverträge enthalten.
		Diese Anforderung gilt nicht für Standards, nach denen nur Kleinbäuer*innen zertifiziert werden.
		Arbeiter*innen (auch temporäre, saisonale Teilzeitkräfte) sollten einen schriftlichen Vertrag erhalten. Die Arbeitsverträge müssen dokumentiert und in einer Sprache verfasst sein, die der/die Arbeiter*in verstehen kann (z. B. durch direktes Lesen oder durch Vorlesen lassen).
6.1.9	Zahlung gleicher Löhne	Der Standard enthält eine verbindliche Anforderung zur Zahlung gleicher Löhne gemäß ILO-Übereinkommen 100.
		Die gleiche Entlohnung von männlichen und weiblichen Arbeitnehmern für gleichwertige Arbeit bezieht sich auf Entlohnungssätze, die ohne eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts festgelegt werden (ILO 100 § 1).
		Der Standard kann eine Erfüllungsfrist von bis zu 3 Jahren für alle erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen vorsehen.
6.1.10	Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz	Der Standard enthält eine verbindliche Anforderung zur Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz gemäß ILO-Übereinkommen 111.
		Niemand darf rassistisch oder wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen in der Chancengleichheit oder der Behandlung am Arbeitsplatz oder im Beruf (insbesondere Zugang zu Berufsausbildungen, Arbeitsplätzen sowie zu bestimmten Berufen und Beschäftigungsbedingungen) benachteiligt oder bevorzugt werden.
		Der Standard kann eine Erfüllungsfrist von bis zu 3 Jahren für alle erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen vorsehen.
6.1.11	Einschränkung synthetischer Pestizide	Der Standard enthält eine verbindliche Anforderung zur Reduktion von synthetischen Pestiziden.
		Dieses Kriterium bezieht sich auf Anforderungen hinsichtlich einer eingeschränkten Nutzung oder eines Verbotes von synthetischen Pestiziden.
6.1.12	Risikoreduktion im Pflanzenschutz	Der Standard enthält eine verbindliche Anforderungen zum Verbot gefährlicher Chemikalien.
		Das Verbot muss mindestens die im Stockholmer Übereinkommen aufgeführten Chemikalien sowie entweder die WHO-Stoffe der Klassen 1A und B oder das Rotterdamer Übereinkommen umfassen.
		Dabei kann es sich um Stoffe der Klassen 1A und B gemäß der Definition der WHO, des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe und des Rotterdamer



Nr.	Anerkennungskriterium	Erfüllungsmerkmal
		Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien und Pestizide im internationalen Handel handeln.
6.1.13	Sorgfältiger Umgang mit Chemikalien	Der Standard enthält eine verbindliche Anforderung zur sicheren Lagerung und Kennzeichnung von Chemikalien.
		Dieses Kriterium bezieht sich auf Anforderungen an die sichere Lagerung und angemessene Kennzeichnung von Chemikalien.
		Wenn ein Standard die Verwendung von gefährlichen Chemikalien und synthetischen Pestiziden vollständig verbietet, ist dieses Kriterium nicht relevant und wird daher positiv bewertet.
6.1.14	Schutz erhaltenswerter Gebiete	Der Standard enthält eine verbindliche Anforderung zum Schutz erhaltenswerter Gebiete (z.B. Primärwald oder Moore) vor der Umwandlung für (landwirtschaftliche) Nutzung.
		Dieses Krtierium bezieht sich auf Bestimmungen gegen die Umwandlung von Land oder die Anforderungen vor einer Umwandlung eine Umwelt- und Biodiversitätsstudie durchzuführen. Ein Beispiel wäre die Durchführung einer Kartierung von Gebieten mit hohem Erhaltungswert (HCVA) mit dem Verbot, Gebiete mit hohem Erhaltungswert (HCVA) umzuwandeln.
6.1.15	Schutz der Biodiversität	Mindestens eine der folgenden Anforderungen muss erfüllt sein:
		1. Der Standard beinhaltet Kriterien zu Schutzmaßnahmen gegen die Fragmentierung hochwertiger Ökosysteme/ Lebensräume. Dies bezieht sich auf Anforderungen an Schutzmaßnahmen gegen die Fragmentierung von Ökosystemen/ Lebensräumen, wie z. B. Anforderungen an die Schaffung oder Erhaltung von Wildtierkorridoren oder ökologischen Nischen.
		2. Der Standard enthält Kriterien zur Erhaltung oder den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter "Ökosysteme". Diese Ökosysteme können unter anderem die auf der Roten Liste der Ökosysteme der Weltnaturschutzorganisation IUCN (IUCN Red List of Ecosystems) aufgeführten Ökosysteme umfassen.
		3. Der Standard bezieht sich z.B. auf Anforderungen an die Einrichtung gekennzeichneter Naturschutzgebiete, Flächenstilllegungen, Pufferzonen oder gekennzeichneter Korridore für den Wildwechsel.
		4. Der Standard beinhaltet Kriterien zu natürlichen *Feuchtgebiete* und/ oder *Fließgewässern*, die durch die Bewirtschaftung beeinflusst werden. Dies bezieht sich auf Bestimmungen zu Feuchtgebieten und/ oder Fließgewässern, die von landwirtschaftlichen Tätigkeiten betroffen sind.
		5. Der Standard beinhaltet Kriterien zu seltenen, bedrohten oder gefährdeten Arten. Dies bezieht sich auf Bestimmungen zum Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Arten innerhalb der Betriebsfläche. Eine Richtlinie für dieses Kriterium bildet die Rote Liste der IUCN.



Nr.	Anerkennungskriterium	Erfüllungsmerkmal
6.1.16	Kein Einsatz von GVO-Saatgut	Der Standard enthält eine Anforderung, dass kein gentechnisch verändertes Saatgut bei der Baumwollproduktion eingesetzt wird.

B.3.7 Anforderungen an Rohstoffe aus recyceltem Material (pflanzliche Fasern)

Nr.	Anerkennungskriterium	Erfüllungsmerkmal
7.1	Recyceltes Material Der Standard sieht vor, dass für die Herstellung von Baum Rohstoffe aus Post- oder Pre-Consumer-Abfallströmen ge ISO 14021 verwendet werden.	
		Der Standard gewährleistet die Rückverfolgbarkeit des recycelten Materials bis zum Endprodukt.
7.1.1	Recyceltes Rohmaterial	Der Standard sieht vor, dass bei der Herstellung von Baumwollgarnen Rohstoffe aus Post- oder Pre-Consumer-Abfallströmen gemäß der Definition in ISO 14021 verwendet werden.
7.1.2	Rückverfolgbarkeit	Der Standard stellt Anforderungen zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit des recycelten Materials.



B.3.8 Anforderungen an Rohstoffe aus ökologischer, landwirtschaftlicher Produktion (tierische Fasern)

Nr.	Anerkennungskriterium	Erfüllungsmerkmal
8.1	Ökologische Landwirtschaft	Zertifizierte ökologische Herstellung von Fasern tierischen Ursprungs gemäß der EU-Öko-Verordnung (EG 834/2007), dem USDA National Organic Program (NOP) oder zertifiziert nach einem Standard der IFOAM-Standardfamilie.
8.2	Kein Mulesing	Dieses Kriterium gilt nur für Siegel, die Wolle aus Schafhaltung zertifizieren.
		Der Standard muss Anforderungen enthalten, die Mulesing (inkl. Freeze Mulesing) in der Schafhaltung ausschließen.

B.3.9 Anforderungen an Rohstoffe aus sonstiger nachhaltiger, landwirtschaftlicher Produktion (tierische Fasern)

Nr.	Anerkennungskriterium	Erfüllungsmerkmal
9.1	Artgerechte Haltung/ Einhaltung der Fünf Freiheiten	Der Standard muss Anforderungen enthalten, welche die Einhaltung der sogenannten "Fünf Freiheiten" für artgerechte Haltung von Nutztieren betreffen.
		Die Fünf Freiheiten
		1. Freiheit von Hunger, Durst und Fehlernährung. Die Tiere haben freien Zugang zu Wasser und erhalten artgerechte Nahrung zur Gewährleistung der Gesundheit und Vitalität.
		2. Freiheit von Unbehagen: Die Tiere werden in einer tiergerechten Umgebung gehalten.
		3. Freiheit von Schmerz, Verletzung und Krankheit durch Prävention oder eine schnelle Diagnose und Behandlung.
		4. Freiheit zum Ausleben normalen Verhaltens: Die Halter*innen sehen ausreichend Platz und artgerechte Einrichtungen vor und halten die Tiere zusammen mit Artgenossen.
		5. Freiheit von Angst und Leiden: Die Tiere werden so gehalten und behandelt, dass psychisches Leid vermieden wird.
9.2	Kein Mulesing	Dieses Kriterium gilt nur für Siegel, die Wolle aus Schafhaltung zertifizieren.
		Der Standard muss Anforderungen enthalten, die Mulesing (inkl. Freeze Mulesing) in der Schafhaltung ausschließen.



B.3.10 Daunen und Federn

Nr.	Anerkennungskriterium	Erfüllungsmerkmal
10.1	Artgerechte Haltung/ Einhaltung der Fünf Freiheiten	Der Standard muss Anforderungen enthalten, welche die Einhaltung der sogenannten "Fünf Freiheiten" für artegrechte Haltung von Nutztieren betreffen.
		Die Fünf Freiheiten
		1. Freiheit von Hunger, Durst und Fehlernährung. Die Tiere haben freien Zugang zu Wasser und erhalten artgerechte Nahrung zur Gewährleistung der Gesundheit und Vitalität.
		2. Freiheit von Unbehagen: Die Tiere werden in einer tiergerechten Umgebung gehalten.
		3. Freiheit von Schmerz, Verletzung und Krankheit durch Prävention oder eine schnelle Diagnose und Behandlung.
		4. Freiheit zum Ausleben normalen Verhaltens: Die Halter*innen sehen ausreichend Platz und artgerechte Einrichtungen vor und halten die Tiere zusammen mit Artgenossen.
		5. Freiheit von Angst und Leiden: Die Tiere werden so gehalten und behandelt, dass psychisches Leid vermieden wird.
10.2	Kein Lebend- und Mauserrupf	Dieses Kriterium gilt nur für Siegel, die Daunen und Federn zertifizieren.
		Der Standard muss Anforderungen enthalten, die Lebend- und Mauserrupf für die Daunen- und Federgewinnung ausschließen.
10.3	Keine Stopfmast	Dieses Kriterium gilt nur für Siegel, die Daunen und Federn zertifizieren.
		Der Standard muss eine Anforderung enthalten, die Stopfmast/ Zwangsernährung in der Haltung von Federtieren verbietet.



Glossar

Begriff	Definition	Referenzquelle
Abfallstoffe	Material, welches gegen Gebühr oder kostenfrei einer Abfallentsorgung wie der Müllverbrennung/Energiegewinnung oder der Deponie zugeführt wird.	Grüner-Knopf- Definition
Abfallströme im Bereich Faser/Materialien	Abfallströme bestehen klassischerweise aus Abfallstoffen bzw. Material, welches entweder der Müllverbrennung/Energiegewinnung oder der Deponie (Landfill) zugeführt wird. Für Recycling wird Material aus derartigen Abfallströmen abgezweigt.	Grüner-Knopf- Definition
Abfallströme im Bereich Nassprozesse	Abfallströme bestehen aus Abfallstoffen einer Sorte, die einer Entsorgungsart wie der Müllverbrennung, Energiegewinnung oder Deponierung zugeführt werden. Für Recycling werden Abfallstoffe aus Abfallströmen separiert.	Grüner-Knopf- Definition
Abhilfe	(Das Ergreifen von) Maßnahmen, um im Falle von bereits eingetretenen <u>negativen Auswirkungen</u> diese zu adressieren, die Betroffenen vor weiterem Schaden zu schützen und für bereits entstandenen Schaden <u>Wiedergutmachung</u> zu leisten.	Grüner-Knopf- Definition in Anlehnung an <u>VN Leitprinzipien (25)</u> , vgl. S. 31 ff.
Abwasser	Abwasser: Wasser, das für einen bestimmten Betriebszweck nicht mehr verwendet werden kann und direkt oder indirekt aus den Nassprozessen abgeleitet wird. Abgeleitetes Abwasser: Abwasser, das entweder nach einer Abwasserbehandlung direkt in die Umwelt eingeleitet wird (Umwelt – einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Gewässer, Bodenausbringung/Bewässerung) oder in eine Kläranlage außerhalb der Betriebsstätte.	Grüner-Knopf- Definition in Anlehnung an <u>ZDHC</u>
Abwasseranalyse	Eine Abwasseranalyse ist die Bestimmung chemischer, physikalischer und mikrobiologischer Parameter, die die Beschaffenheit und Zusammensetzung der jeweiligen Abwasserprobe beschreiben.	Grüner-Knopf- Definition
Akkordarbeit	Akkordarbeit bedeutet, dass die Arbeiter*innen für eine erledigte Aufgabe oder Stückzahl einen festen Preis erhalten, unabhängig von dem benötigten Zeitaufwand.	Grüner-Knopf- Definition
Antimon (Sb)	Antimon ist ein Schwermetall, CAS Nummer 7440-36-0. Verbindungen wie Antimontrioxid gelten als krebserregend. Antimontrioxid ist ein wichtiger Katalysator bei der Fasererzeugung, besonders bei Polyester.	Grüner-Knopf- Definition in Anlehnung an <u>European Chemicals</u> <u>Agency</u>



	r*in

Person, die Arbeit ausführt, aber keine höhere Managementfunktion innehat. Dies schließt Personen in Angestelltenverhältnis, selbstständige Arbeiter*innen sowie jegliche weitere Vertragsformen ein.

BSCI amfori Glossary, vgl. S. 10

GOTS Version 6.0, vgl. S.

ISO 26000 Guidance on social responsibilityvgl. Abschnitt 2.27

Arbeitgeberorganisa tion

Zusammenschluss von Arbeitgebern zum Zwecke gemeinsamer Interessenvertretung, gegenüber der Arbeitnehmendenvertretung und staatlichen Institutionen.

Grüner-Knopf-Definition

Arbeitnehmendenvertretung

Eine oder mehrere beschäftigte Personen können als Arbeitnehmendenvertretung gewählt werden, um die Interessen und Rechte der Arbeiter*innen eines Betriebs in Verhandlungen mit dem Arbeitgeber oder bei innerbetrieblichen Entscheidungen zu vertreten. Sollte dieses durch nationale Gesetzgebung eingeschränkt sein, muss der Betrieb trotzdem dafür sorgen, dass sich Arbeiter*innen zusammenschließen können.

Grüner-Knopf-Definition in Anlehnung an <u>Bundeszentrale für</u> Politische Bildung

Arbeitsschutz

Arbeitsschutz ist die Verhütung von Unfällen und der Schutz vor Gefahren bei der Arbeit sowie dem Aufenthalt auf dem Betriebsgelände, einschließlich landwirtschaftlicher Betriebe und Flächen.

Grüner-Knopf-Definition

Beschaffung

- 1) Übergeordneter Begriff für alle Prozesse eines einkaufenden Unternehmens, die es ausführt, um Güter und Dienstleistungen von Geschäftspartnern zu erwerben und damit seinen Unternehmenszweck zu erfüllen. Dies umfasst strategische, langfristige oder kontinuierliche Überlegungen zu Wettbewerb und Marktpositionierung, Bedarfsidentifizierung, Wahl von Beschaffungsländern und (indirektem oder direktem) Beschaffungsmodell, Lieferantenmanagement, Vertragsgestaltung, Einkauf.
- 2) Funktionsbereich im Unternehmen der für Beschaffung ver-

Grüner-Knopf-Definition

Beschäftigung

Als Beschäftigung wird die vertragliche Bindung einer oder mehrerer Personen bei Arbeitgebern in einem Betrieb bezeichnet, die von Arbeiter*innen verstanden wird.

Grüner-Knopf-Definition

Beschäftigungsschutz

Beschäftigungsschutz bezieht sich auf den Kündigungsschutz von Arbeiter*innen, die einem besonderen Kündigungsschutz unterstehen, aber auch auf die Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen zum Kündigungsschutz.

Grüner-Knopf-Definition

Beschwerde

Eine Äußerung von Unzulänglichkeiten oder Bedenken durch (potenziell) Betroffene oder deren legitime Vertretungen in Bezug auf ihre Rechte, Freiheiten oder andere Ansprüche,

OECD Leitfaden, vgl. S.

antwortlich ist.



	basierend auf Vertragsbedingungen, Abmachungen, Praktiken oder einem allgemeinen Verständnis von Fairness. Unzulänglichkeiten oder Bedenken beziehen sich auf negative Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität.	Bündnis für nachhaltige Textilien, Leitfaden Beschwerdemechanis- men, vgl. S. 4
Beschwerde- mechanismus	Ein Instrument und/oder Verfahren, dass einer Person oder einer Gruppe eine formalisierte Möglichkeit bietet, Bedenken (s. <u>Beschwerde</u>) oder Betroffenheit zu äußern in Bezug auf <u>negative Auswirkungen</u> , die ein Unternehmen hat bzw. die sie wahrnehmen. Dies bezieht sich auf negative Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität. Ein Beschwerdemechanismus bietet außerdem die Möglichkeit, entsprechende <u>Abhilfe</u> zu schaffen.	OECD Leitfaden, vgl. S. 95 Grüner-Knopf-Standard 1.0. Glossar, S. 20
Betriebsstätte	Als Betriebsstätte (Betrieb) wird eine Einrichtung oder Produktionsstandort bezeichnet, in der bestimmte Arbeits- und Produktionsprozesse stattfinden, um textile Produkte herzustellen.	Grüner-Knopf- Definition
Branchenlohn	Der Branchenlohn ist ein statistischer Wert, der üblicherweise gezahlt wird und über dem gesetzlichen Mindestlohn liegt.	Grüner-Knopf- Definition
Chemiefaser	Chemiefaser wird als Oberbegriff für menschengemachte, künstlich hergestellte Fasern verwendet. und umfasst Synthetikfasern und Regeneratfasern. (engl.: man-made fibres).	Grüner-Knopf- Definition
Chemikalie	Eine Chemikalie ist eine chemische Substanz, die in Laboratorien oder in der Chemieindustrie hergestellt und dort oder in Nassprozessen verwendet wird. Chemikalien können Reinstoffe oder Stoffgemische sein. Im Grünen Knopf wird der Begriff Chemikalie als Sammelbegriff verwendet und schließt Reinstoffe (Substanzen) und chemische Zubereitung (Formulierungen) im Einsatz bei Nassprozessen ein.	Grüner-Knopf- Definition
Chemikalien- verantwortung	Die Chemikalienverantwortung bezeichnet, Pflichten und Aufgaben einer oder mehrerer Personen bzw. Funktionen, die die Handhabung, die Lagerung und den Transport verwendeter Chemikalien kontrollieren und dafür Sorge tragen, dass ein sachgerechter Umgang erfolgt.	Grüner-Knopf- Definition
Chemische Rückstände	Unter Rückständen versteht man eine Restmenge von Schad-, Fremd- und Zusatzstoffen aus chemischen Reaktionen oder Nassprozessen.	Grüner-Knopf- Definition
Chemisches Recycling	Chemisches Recycling ist eine aufwändige Verfahrensführung des Recyclings, bei welcher Materialien zunächst bis in ihre chemischen Ausgangsstoffe zurückgeführt und anschließend neu synthetisiert werden. Chemisches Recycling kann auch bei mit weniger sortenreinen Ausgangsstoffen durchgeführt werden, es ist energieaufwändig.	Grüner-Knopf- Definition



Diskriminierung

Jede Form, die eine Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung vornimmt, die dazu führt, die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen, einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung und zu bestimmten Berufen, der Entlohnung, des Zugangs zur Ausbildung, der Beförderung, der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund von rassistischen Motiven, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der Staatsangehörigkeit, der sozialen Herkunft, der ethnischen Herkunft, des Alters, einer Behinderung, der Schwangerschaft, der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Arbeiter*innen-Organisation oder aus anderen Gründen, die zu einer Unterscheidung, einem Ausschluss oder einer Bevorzugung führen könnten.

Grüner-KnopfDefinition in Anlehnung
an ILO Übereinkommen
111 über die
Diskriminierung in
Beschäftigung und Beruf
und ILOÜbereinkommen 100
über die Gleichheit des
Entgelts männlicher und
weiblicher Arbeitskräfte
für gleichwertige Arbeit

Einkauf

 Unternehmerische Prozesse des Einkaufs von Gütern und Dienstleistungen. Dies schließt strategische (Bestimmung des Einkaufsbedarfs, Preisgestaltung) sowie operative Prozesse (Planung und Voraussagen, Preisverhandlungen, Platzieren von Bestellungen, Zahlung und Zahlungsbedingungen) ein. Der Einkauf ist ein Teilbereich innerhalb der Beschaffung.
 Funktionsbereich im Unternehmen der für den Einkauf

verantwortlich ist.

Grüner-Knopf-Definition

Eluat

Das Eluat bezeichnet bei Textilien die mittels eines künstlichen Schweißimitats ab- oder herausgelösten Substanzen aus einer Textilprobe. Das Eluat dient als Basis für die chemische Analyse von z. B. Schwermetallen. Das Ergebnis zeigt nur den herauslösbaren Anteil, nicht den chemisch gebundenen Anteil. [vgl. Totalaufschluss].

Grüner-Knopf-Definition in Anlehnung an DIN EN ISO 105-E04, ISO 17294-2 (ICP/MS) oder EN 16711-2

Emissionen

Emissionen sind die von einem Nassprozessbetrieb einschließlich seiner Energieerzeugung in die Atmosphäre oder andere Umweltbereiche gelangenden gasförmigen, flüssigen oder festen Stoffe; ferner Geräusche, Erschütterungen, Strahlen und Wärme. Grüner-Knopf-Definition

Entsorgung

Die Entsorgung bezeichnet die Beseitigung bei Nassprozessen anfallender Abfälle, die gemäß den örtlichen Vorschriften gesammelt und entsorgt werden müssen.

Grüner-Knopf-Definition in Anlehnung an <u>ZDHC CMS</u> Framework

Filamentgarne

Filamentgarne sind endlose synthetische Garne bzw. Faserstränge, die nicht zur besseren Mischbarkeit auf eine Naturfaserlänge gestutzt wurden. Grüner-Knopf-Definition

Fluchtweg

Besonders gekennzeichnete Wege zur Sicherstellung einer schnellen Evakuierung aus dem Gefahrenbereich in eine sichere Zone.

Grüner-Knopf-Definition



Gebäudesicherheit	Die Gebäudesicherheit stellt die infrastrukturelle Unversehrtheit eines Gebäudes sicher, auch nach langjähriger Nutzung unter alltäglichen Arbeitsbedingungen.	Grüner-Knopf- Definition
Geltende Gesetzgebung	Die geltende Gesetzgebung sind die vom Staat erlassenen aktuellen verbindlichen Regelungen.	Grüner-Knopf- Definition
Gesetzlicher Mindestlohn	Der gesetzliche Mindestlohn ist eine gesetzlich vorgeschriebene Untergrenze für die Entlohnung der getätigten Arbeit.	Grüner-Knopf- Definition in Anlehnung an den <u>Deutschen</u> <u>Gewerkschaftsbund</u>
Gesundheitsrisiken und Gesundheits- gefahren	Gesundheitsrisiken und Gesundheitsgefahren sind körperliche oder psychische Belastungen, welche auf den Menschen bei der Arbeit einwirken und auf Dauer zu schweren Erkrankungen oder sogar zu Berufskrankheiten führen können.	Grüner-Knopf- Definition
Gewichtsanteil	Prozentualer Anteil eines Bestandteils am Gesamtgewicht in [%].	Grüner-Knopf- Definition
Grenzwerte	Der Grenzwert bestimmt, ab welcher Konzentration von Substanzen/Chemikalien die Konformität mit den Anforderungen nicht mehr gegeben ist.	Grüner-Knopf- Definition
GVO	GVO steht für gentechnisch veränderte Organismen, z. B. bei Baumwolle die gentechnische Modifikation des Saatguts z. B. mit dem Ziel der Glyphosat-Toleranz oder der normalerweise artfremden Erzeugung eines Schädlings-Abwehrstoffs mithilfe eines Bakteriengens (Bacillus thuringiensis (Bt)).	Grüner-Knopf- Definition
ILO-Kernarbeitsnor- men	 Von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) formulierte grundlegende Arbeitsrechte, die als internationale Mindeststandards anerkannt sind. Die acht Kernarbeitsnormen umfassen folgende Übereinkommen: Übereinkommen 29: Beseitigung der Zwangs- oder Pflichtarbeit Übereinkommen 87: Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechts Übereinkommen 98: Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen Übereinkommen 100: Gleichheit des Entgelts Übereinkommen 111: Beseitigung der Zwangsarbeit Übereinkommen 138: Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung Übereinkommen 182: Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit 	ILO-Erklärung über grundlegende Rechte und Prinzipien bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen
Importeur	Ein Geschäftspartner, der Textilprodukte an das Unternehmen verkauft, die er nicht selbst hergestellt hat. Der Importeur ist der direkte Geschäftspartner des auftraggebenden	BSCI amfori Glossary, vgl. S. 8
		2(1111111111111111111111111111111111111



	Unternehmens und nicht der produzierende/verkaufende <u>Zulieferer</u> . Es handelt sich hierbei nach Definition des Grünen Knopfs um indirekte Beschaffung.		
Indikator	Relevante Spezifikation der Anforderungen an anzuerkennende Standards.	Grüner-Knopf- Definition	
Kandidatenliste	Die Kandidatenliste [engl. candidate list] benennt Substanzen, die möglicherweise nach weiterer Untersuchungen als besonders besorgniserregende Chemikalien (SVHC) eingestuft werden. Vor der endgültigen Aufnahme eines Stoffes in den Anhang XIV der REACH-Verordnung steht ein aufwändiges Verfahren. Als erster Schritt identifiziert ein EU-Mitgliedsstaat oder die ECHA die besonders besorgniserregenden Eigenschaften eines Stoffes in einem sog. "Anhang XV Dossier". Nach dem Kommentierungs- und Konsultationsverfahren entscheidet der Ausschuss der Mitgliedsstaaten, ob der Stoff die Kriterien als besonders besorgniserregend erfüllt. Bestätigt der Ausschuss dies einstimmig, nimmt die ECHA den Stoff in die Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommenden Stoffe auf (Kandidatenliste), und der Status des Stoffes als SVHC ist erfüllt. Die Stoffe auf der Kandidatenliste werden regelmäßig mit weiteren Informationen, z. B. zu Verwendungen und der in der Europäischen Gemeinschaft in Verkehr gebrachten Stoffmenge abgeglichen und so prioritäre Stoffe für die Aufnahme in den Anhang XIV ausgewählt.	Grüner-Knopf- Definition in Anlehnung an European Chemicals Agency und askreach.eu	
kbA	Kontrolliert biologischer Anbau gemäß EU-Bio Verordnung bzw. gemäß einem relevanten Standard aus der IFOAM family of standards.	EU-Bioverordnung 2018/848	
kbA in Umstellung Kontrolliert biologischer Anbau in Umstellungsphase gemäß EU-Bio Verordnung, d. h. nach dem ersten Umstellungsjahr aber vor Erreichen der Bio-Zertifizierung bzw. gemäß einem relevanten Standard aus der IFOAM family of standards.		EU-Bioverordnung 2018/848	
kbT	Kontrolliert biologische Tierhaltung gemäß EU-Bio-Verordnung bzw. gemäß einem relevanten Standard aus der IFOAM family of standards.	EU-Bioverordnung 2018/848	
Kinderarbeit	Kinderarbeit beinhaltet jegliche Arbeit von Personen unterhalb des Mindestalters gem. ILO Übereinkommen 138, die die Grundrechte verletzt und die geistige und körperliche Unversehrtheit der Kinder gefährdet.	Grüner-Knopf- Definition in Anlehnung an ILO-Übereinkommen 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung	
Kollektivverein- barungen	Kollektivvereinbarungen sind ein schriftlicher, zeitlich festgelegter Vertrag zwischen Arbeiter*innen – Vertretung und dem Arbeitgeber, in welchem Arbeitsbedingungen (z. B. Löhne,	Grüner-Knopf- Definition in Anlehnung an ILO-Übereinkommen/	



98 über die Anwendung

der Grundsätze des

	verenibart werden.	Vereinigungsrechts und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen	
Konfektion	Bezeichnet im GK die Arbeitsschritte Zuschneiden und Nähen von textiler Endware, und damit den letzten Fertigungsschritt vor Einführung in den Handel.	Grüner-Knopf- Definition	
label grade	Labelabstufung. Beispiel: Gemäß GOTS existieren zwei label grades, es wird unterschieden zwischen "organic" und "made with organic".	Grüner-Knopf- Definition	
Lebend- und Mauserrupf	Schmerzhafte Prozedur der Daunengewinnung, bei der lebendigen Vögeln häufig mehrmals pro Jahr sämtliche Federn herausgerissen werden. Meist entstehen dabei Verletzungen. Mauserrupf impliziert, dass der Zeitpunkt mit der natürlichen Mauser der Vögel, also dem Wechsel des Federkleids, übereinstimmen würde. Dies ist durch den kompletten Rupf und die mehrfache Durchführung im Jahr dennoch alles andere als schmerzfrei oder gar natürlich.	Grüner-Knopf- Definition in Anlehnung an <u>PETA</u>	
Leistungen/Nutzen des Waldes	Oberbegriff für die Vielzahl positiver Wirkweisen von Wäldern einschließlich der Reinigung von Luft und Wasser, der Verlangsamung des Klimawandels etc.	Grüner-Knopf- Definition	
Lieferkette	Textillieferkette vom Rohstoffanbau hin zur Konfektion.	Grüner-Knopf- Definition	
Lohn/Entlohnung	Unter Lohn wird die Entlohnung der menschlichen Arbeitsleistung verstanden. Der Lohn stellt allgemein eine materielle Gegenleistung für den Arbeitseinsatz dar.	Grüner-Knopf- Definition	
Lokal	Physisch und geografischer Kontext in der textilen Lieferkette, wo menschenrechtliche-, Umwelt- oder Integritätsrisiken und/oder entsprechende negative Auswirkungen auftreten können.	Grüner-Knopf- Definition	
Managementsystem für Arbeitsrechte	Eine systematische Herangehensweise durch organisatorische Instrumente zur Sicherstellung von arbeitsrechtsrelevanten Themen.	Grüner-Knopf- Definition	
Managementsystem	Eine systematische Herangehensweise durch organisatorische Grüner-Knopf-		

Instrumente zur Sicherstellung von Arbeits- und

Gesundheitsschutz sowie Vermeidung von Unfällen und gesundheitsgefährdenden Situationen am Arbeitsplatz.

Eine systematische Herangehensweise durch organisatorische

Schmerzhafte Prozedur der operativen Entfernung von Haut und ggf. Fleisch an der Anusgegend von Merinoschafen speziell

Instrumente zur Sicherstellung von umweltrelevanten Themen.

Urlaubsregelungen, Arbeitszeit) erläutert und bindend

vereinbart werden.

Definition

Grüner-Knopf-

an ISO 14001

Grüner-Knopf-

Definition

Definition in Anlehnung

für Arbeitssicherheit

Managementsystem

für Umwelt

Mulesing



	in Ländern in denen die Schmeißfliege (engl. bowfly) vorkommt, um einen Befall mit Maden derselben zu verhindern, zu dem es aufgrund der Überzüchtung der Schafe (Züchtungsziel: möglichst viel Haut mit Wolle) kommen kann.	
Mutterschutz	Als Mutterschutz wird der arbeitsrechtliche Schutz aller Arbeiter*innen für einen festgelegten Zeitraum vor der Geburt und nach der Geburt des Kindes bezeichnet. Der Mutterschutz schützt z. B. vor Kündigung und vor zu frühem Wiedereinstieg in die Arbeit.	In Anlehnung an ILO- Übereinkommen 183 über Mutterschutz
Nassprozesse	Umfassen die Arbeitsprozesse, die Fasern, Garne und Stoffe veredeln, also chemisch behandeln, bleichen und/oder färben. Als Nassprozesse bezeichnete Verfahren sind unter anderem Waschen, Bleichen, Färben, Drucken, Finishing.	Grüner-Knopf- Definition
Natürliche Polymere	Langkettige Verbindungen aus Monomeren natürlichen Ursprungs, d. h. produziert und abgebaut in der Natur, z.B. Cellulose, Proteine, Nukleinsäuren	Grüner-Knopf- Definition in Anlehnung an Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik UMSICHT
Nebenprodukte	Nebenprodukte beschreiben alle Bestandteile wie Chemikalien oder Polymere, die bei der Herstellung eines Materials oder chemischen Produktes nebenbei und oft auch unerwünscht anfallen.	Grüner-Knopf- Definition
Negative Auswirkung	Ein oder mehrere konkrete Vorfälle, bei denen Menschen, Umwelt oder Integrität tatsächlich Negativschaden genommen haben.	VN-Leitprinzipien (13), vgl. S. 17 OECD-Leitfaden, vgl. S. 14, 65 ff.
Ökosysteme	hier: Ökosystem [Wald] bezeichnet mehrschichtige stark vernetzte Strukturen, deren einzelne Komponenten wechselseitig interagierende und durch biologischen, physikalischen und chemischen Austausch miteinander verbunden sind und voneinander abhängen. Das Ökosystem [Wald] reicht mindestens von der Wurzel bis zur Krone und über mikroklimatische Zusammenhänge und Pilzmyzelstrukturen sogar darüber hinaus.	Grüner-Knopf_ Definition_ in Anlehnung an Stiftung Unternehmen Wald
Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	Persönliche Schutzausrüstungen sind Ausrüstungenzum Schutz vor Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter*innen.	Grüner-Knopf- Definition
Pestizide	Als Pestizide werden viele unterschiedliche chemische Stoffe und Zubereitungen bezeichnet, die giftig auf unerwünschte Organismen wie z.B. Tiere oder Pflanzen wirken.	Grüner-Knopf- Definition
Pflanzliche Fasern	Pflanzliche Fasern werden aus natürlicher Zellulose gewonnen, dazu gehören z.B. Baumwolle, Leinen, Hanf, Jute, Ramie usw.	Grüner-Knopf- Definition



Physische Gewalt	Physische Gewalt ist körperliche Misshandlung oder Grüner-Knopf- Schädigung der Gesundheit von Personen. Definition			
Postconsumer recycling	Herkömmliches Recycling von Material, welches bereits Konsument*innen-Hände durchlaufen hat und danach gesammelt und vorsortiert wurde. Diese Art des Recyclings trägt dazu bei, Materialkreisläufe zu schließen.	Grüner-Knopf- Definition		
Preconsumer recycling	Preconsumer-Recycling beschreibt den Einsatz von Materialien für Reycyclingprozesse, obwohl diese Materialien bisher nicht von Konsument*innen genutzt wurden und nicht Abfallströmen entnommen wurden, die einer Konsument*innen-Nutzung nachgelagert waren.	Grüner-Knopf- Definition		
Prinzipiell kreislauffähig	Prinzipiell kreislauffähig beschreibt die Eigenschaft von Material das werkstofflich rezykliert werden könnte, auch falls z. B. die Recyclingform derzeit noch wenig praktiziert wird oder noch im Aufbau begriffen ist. Werkstoffliches Recycling stellt einen wichtigen Schritt auf dem Weg in eine CO ₂ -arme Kreislaufwirtschaft dar.	Grüner-Knopf- Definition		
Produkt	Hergestelltes textiles Endprodukt. Ein Produkt kann von einer*einem Konsument*in erworben werden.	Grüner-Knopf- Definition		
Regelarbeitszeit	Die Regelarbeitszeit bestimmt die gesetzlich und/oder tariflich festgelegten Arbeitsstunden, die pro Tag, Woche oder Monat gearbeitet werden darf.	Grüner-Knopf- Definition		
Regeneratfaser	Regeneratfaser ist eine Chemiefaser aus Polymeren natürlichen Ursprungs wie z.B. Cellulose oder Laktose.	Grüner-Knopf- Definition		
Risiko	Risiken beschreiben mögliche Schäden oder Missstände für Menschen oder die Umwelt, unabhängig davon, ob sie bereits eingetreten sind oder nicht.	Grüner-Knopf- Definition		
Rohstoffgewinnung	Beschreibt verschiedene Methoden zur Gewinnung von textilen Faserstoffen (Naturfasern und Chemiefasern).	Grüner-Knopf- Definition		
Rückverfolgbarkeit	Möglichkeit, anhand von Dokumentation und Nachweisen den bisherigen Weg bzw. die Herkunft eines Materials nachzuvollziehen. Für Textilien beruht eine Rückverfolgbarkeit meist auf einer Zertifizierung durch unabhängige Dritte und ist gleichzusetzen mit den Nachweisen darüber, dass z. B. Materialaussagen wie "recycled" oder "biologisch angebaut" nachprüfbar und glaubwürdig sind.	Grüner-Knopf- Definition		
Schadstoffe	Von Schadstoffen können schädliche Wirkungen auf Lebewesen und Sachgüter ausgehen. Zu den Schadstoffen zählen u. a. Schwermetalle, Gase und Kohlenwasserstoffe. Sie können allein oder in Kombinationswirkung mit anderen Stoffen schädigend wirken oder in giftige Stoffe umgewandelt werden, die über Haut, Nahrungsmittel oder Atmung aufgenommen werden können.	<u>Umweltdatenbank</u>		



Synthetik, Synthetikfaser	(hier:) Faser aus erdölbasiertem Material, d. h. künstlich Grüner-Knopf synthetisierten Polymeren mittels chemischer und/oder Definition physikalischer Prozesse verändert.			
Tierische Fasern/Fasern tierischen Ursprungs	Tierische Fasern werden aus Proteinen tierischen Ursprungs Grüner-Knopfbzw. Tierhaaren oder -wollen gewonnen, dazu gehören z.B. Definition Schafwolle, Seide usw.			
Totalaufschluss	Durch unterschiedliche Techniken aufbereitete Probe aus festen Ausgangsstoffen (bzw. speziell Textilien) für die Analyse von Schadstoffen, in diesem Zusammenhang von Schwermetallen; Methode erfasst sowohl freie [vgl. Eluat] als auch chemisch gebundene Schwermetalle.	Grüner-Knopf- Definition		
Trinkwasser	Trinkwasser ist Süßwasser, das durch einen hohen Reinheitsgrad und Einhaltung von gesetzlich festgelegten organischen und anorganischen Grenzwerten, für den menschlichen Verzehr geeignet ist.	Grüner-Knopf- Definition in Anlehnung an die Definition des Umweltbundesamts		
Überstunden	Überstunden beziehen sich auf eine Überschreitung von Arbeitszeiten, die definiert sind. Die gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeiten sowie Ruhezeiten zwischen den Arbeitstagen müssen berücksichtigt werden. Bei Überstunden handelt es sich immer um Arbeitszeit, für die eine Vergütung oder ein Urlaubsausgleich erforderlich ist.	Grüner-Knopf- Definition in Anlehnung an ILO-Factsheet Overtime 2004		
Umweltgefahren	Umweltgefahr ist ein Zustand oder ein Ereignis, bei dem ein nicht akzeptables Risiko vorliegt und somit die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Umwelt Schaden nimmt.	Grüner-Knopf- Definition		
Vereinigungsfreiheit	Vereinigungsfreiheit ist das Recht von Arbeiter*innen und deren Vertreter*innen, sich zu gemeinsamen Zwecken und Zielen zusammenzuschließen und diese gemeinsam anzustreben. Grüner-Knop Definition in A			
Werkstoffliches Recycling	Werkstoffliches Recycling ist eine energieeffiziente Recyclingform, bei der das bereits synthetisierte Material genutzt und weiterverarbeitet wird, z. B. durch Einschmelzen), ohne dass es zunächst in seine Ausgangsformen zurückgeführt werden muss.	Grüner-Knopf- Definition		
Zwangsarbeit	Zwangsarbeit umfasst jede Art von Arbeit oder Leistung, die eine Person nicht freiwillig erbringt und die unter Androhung von Strafe abverlangt wird.	Grüner-Knopf- Definition in Anlehnung an ILO-Übereinkommen 29		



Anhang 1: Liste zugelassener Fasern und Materialien

Funktionsweise der Liste zugelassener Fasern und Materialien

In der nachstehenden Tabelle sind alle Fasern und Materialien gelistet, die für Produkte zur Auslobung gemäß des Grüner-Knopf-Standards 2.0 zugelassen sind. Eine Faser oder ein Material, welche(s) nicht in dieser Auflistung erfasst ist, wird als Ausgangsmaterial ausgeschlossen. Die Anforderungen gelten für alle Fasern und Materialien, die nach EU-Kennzeichnungsverordnung in der Textilkennzeichnung (in der Regel im Pflegeetikett) ausgewiesen werden.* Gewichtsanteile (laut Textilkennzeichnung) beziehen sich jeweils auf die ausgewiesenen Komponenten.

Fasern und Materialien sind in der Regel dann zulässig, wenn sie a) rezykliert sind oder b) als neue Fasern/Materialien prinzipiell kreislauffähig sind. Eine Kreislauffähigkeit wird als gegeben angenommen, wenn

- für Fasern und Materialien ein geringer SVHC-Gehalt nachgewiesen werden kann, sowie
- eine grundsätzliche werkstoffliche Rezyklierbarkeit gegeben ist (d. h., der Schmelzpunkt liegt unter Punkt für thermische Zersetzung des Polymers) oder
- eine biologische Abbaubarkeit möglich ist. (Die biologische Abbaubarkeit des Fasermaterials ist nach ISO 14851 bzw. Norm EN 13432 gegeben)

Ausgewählte tierische Fasern sind nur zulässig, wenn die Gewinnungsbedingungen aus tierethischen Gesichtspunkten vertretbar sind.

Anwendungsbezogene Ausnahmeregelungen für den Fasereinsatz

Nicht zugelassene Fasern dürfen nur in definierten Ausnahmefällen in Grüner-Knopf-Produkten enthalten sein. Unternehmen müssen darlegen können, dass ein Produkt im Rahmen einer der in Spalte "Ausnahme" definierten Anwendungsbereiche vertrieben wird. Es gelten dann die jeweils definierten Ausnahmeregelungen zur Zulassung von Fasern und Materialien. Ein Nachweis zur Berechtigung von einer Ausnahme muss entsprechend bei der Produktprüfung in der Evaluierung und/oder bei der Produktnachmeldung vor- bzw. nachgewiesen werden können.

Nachweis der Erfüllung von Nachhaltigkeitsanforderungen durch Siegel (Zulassungsbedingung)

Einige der zugelassenen Fasern und Materialien haben eine zusätzliche Zulassungsbedingung: sie müssen nach dem Grünen-Knopf-Standard 2.0 Anforderungen an ihre nachhaltige Gewinnung erfüllen, welche über anerkannte Siegel nachgewiesen werden. Für diese Fasern und Materialien ist demnach erforderlich, dass am auszulobenden Produkt das anerkannte Siegel vorliegt (siehe Spalte "Zulassungsbedingung" in der Tabelle). Der Prozess und die Anforderungen für die Anerkennung von Siegel werden in dem separaten Dokument *Grüner-Knopf-Standard 2.0 – Prozess und Anforderungen für die Anerkennung von Siegeln (Meta-Siegelansatz)* (Link) definiert.

^{*} Sollten Produkte nicht unter die EU-Kennzeichnungsverordnung fallen, muss das Unternehmen die Materialkomposition nachweisen können.

[©] Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung



Liste der zugelassenen Fasern und Materialien

Faserart	Gewichts- anteil	Zulassungsbedingung	Ausnahme
Erläuterung	Angabe gemäß Textilkenn- zeichnung	Für einige Faserarten ist es erforderlich, dass das Produkt zur Kennzeichnung mit einem vom Grünen Knopf anerkannten Siegel für die eingesetzten Fasern/Materialien berechtigt ist. In einigen Fällen gilt diese Anforderung erst ab einem bestimmten Gewichtsanteil.	Für bestimmte Fasern können in eingegrenzten Anwendungsbereichen (Geschäftsmodell und/oder Produkttyp) Ausnahmen definiert sein.

Chemiefasern

Chemiefasern aus natürlichen Polymeren (Regenerat)

Faserart	Gewichts- anteil	Zulassungsbedingung	Ausnahme
Lyocell (CLY)	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Modal	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
regenerierte Proteinfasern aus Milch	> 0 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-
regenerierte Proteinfasern aus Soja	> 0 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-
Viskose	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-



Chemiefasern aus l	Chemiefasern aus künstlichen Polymeren (Synthetik)			
Faserart	Gewichts- anteil	Zulassungsbedingung	Ausnahme	
Virgin Chemiefasern aus künstlichen Polymeren (Synthetik)	bis max. 30%	nur in Ausnahmefällen erlaubt	Wenn das Endprodukt zu mindestens 70% aus Recycling-Material mit anerkanntem Siegel besteht, dürfen die in dieser Aufführung gelisteten Synthetikfasern ohne Zertifizierung (virgin) eingesetzt werden. Sonderregelungen: Elasthan ist hiervon ausgenommen und darf nur bis max. 10% eingesetzt werden (siehe Regelungen Elasthan unten) Für virgin Polyester (>0%) muss weiterhin ein anerkanntes Siegel vorliegen.	
Aramid	> 0 %	nur in Ausnahmefällen erlaubt	 Einsatz von Faser möglich (ohne Siegel), sofern das Produkt mindestens eine der folgenden Eigenschaften erfüllt: Feuerwehrschutzkleidung nach EN 469 Schutzwesten, die den technischen Richtlinien "Ballistische Schutzweste" entsprechen müssen Schutzkleidung gegen Hitze und Flammen nach EN ISO 11612:2015 Schutzkleidung für Schweißen und verwandte Verfahren nach EN ISO 11611:2015 Kl. 1 A1+A2 	
Carbonfasern	> 0 %	nur in Ausnahmefällen erlaubt	 Einsatz von Faser möglich (ohne Siegel), sofern das Produkt mindestens eine der folgenden Eigenschaften erfüllt: elektrostatische Ableitfähigkeit zur Erfüllung der Antistatik-Norm EN 1149-3 (Ladungsabbau) EN 1149-5:2018 Schutzbekleidung - Elektrostatische Eigenschaften EN ISO 11612:2015 Schutzkleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen EN ISO 11611:2015 Kl. 1-A1+A2 Schutzkleidung für Schweißen und verwandte Verfahren EN 13034:2005 + A1:2009 Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien (Typ 6) EN 14058 Schutzkleidung - Kleidungsstücke zum Schutz gegen kühle Umgebung EN 342 Kälteschutzkleidung 	



Elasthan	bis max. 10 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-
Elastolefin	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Modacryl (MAC)	> 0 %	nur in Ausnahmefällen erlaubt	 Einsatz von Faser möglich (ohne Siegel), sofern das Produkt mindestens eine der folgenden Eigenschaften erfüllt: EN ISO 11612:2015 Schutzkleidung gegen Hitze und Flammen EN ISO 11611:2015 Kl. 1-A1+A2 Schutzkleidung für Schweißen und verwandte Verfahren EN 13034:2005 + A1:2009 Typ 6 Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien
Polyacryl (PAC)	> 0 %	nur in Ausnahmefällen erlaubt	Einsatz von möglich (ohne Siegel), sofern das Produkt mindestens eine der folgenden Eigenschaften erfüllt: • UV-Schutz gemäß EN 13758-1 oder UV-Standard 801
Polyacrylnitril	> 0 %	nur in Ausnahmefällen erlaubt	Einsatz von Faser möglich (ohne Siegel), sofern das Produkt mindestens eine der folgenden Eigenschaf- ten erfüllt: • UV-Schutz gemäß EN 13758-1 oder UV-Stan- dard 801
Polyamid 6.6. (Nylon)	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
sonstige Poly- amide (PA 6, PA11 und wei- tere)	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Polyester (rezyk- liert)	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Polyester (virgin)	> 0 %	in Ausnahmefällen mit anerkanntem Siegel er- laubt	Einsatz von Faser (mit anerkanntem Siegel) möglich sofern das Produkt mindestens eine der folgenden Ei- genschaften erfüllt:
			Gewerbliche Nutzung gemäß:
			 einer der im Anforderungskatalog für leasing- geeignete Textilien nach dem Hohenstein Qua- litätsstandard 701 ff zu erfüllenden Norm.
			ODER
			Erfüllung der Anforderungen an Produkt- oder Materialeigenschaften gemäß:



			 ENV 14237:2002 Textilien im Gesundheitswesen ODER Industriewäschegeeignet nach ISO 15797 ODER EN 469 Feuerwehrschutzkleidung
Polyethylen	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Polyharnstoff	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Polylactid	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Polyproylene	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Polyurethane	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-

Faserart	Gewichts- anteil	Zulassungsbedingung	Ausnahme
Erläuterung	Angabe gemäß Textilkennze ichnung	erforderlich, dass das Pro-	Für bestimmte Fasern können in eingegrenzten Anwendungsbereichen (Geschäftsmodell und/oder Produkttyp) Ausnahmen definiert sein.

Naturfasern

Pflanzliche Fasern/Materialien

Faserart	Gewichts- anteil	Zulassungsbedingung	Ausnahme
Baumwolle	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Abacá-Faser (Bananenfaser)	> 0 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-



Alfa	> 0 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-
Bastfasern (Ramie, Sisal, Sunn)	> 0 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-
Ginster	> 0 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-
Hanf	> 0 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-
Henequen (Agave)	> 0 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-
Jute	> 0 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-
Kapok	> 0 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-
Kokos	> 0 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-
Leinen	> 0 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-
Maguey (Agave)	> 0 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-
Nessel	> 0 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-
Sonstige Naturfa- sern	bis max. 30 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-

Tierische Fasern

Faserart	Gewichts- anteil	Zulassungsbedingung	Ausnahme
Alpaka-Wolle	> 30 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Alpaka-Wolle	bis max.	ohne Anforderungen zu- gelassen	-
Angora (Kaninchen)	> 0 %	nicht erlaubt	
Kamelhaar	> 0 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-



Kaschmir-Wolle	> 0 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-
Lama-Wolle	> 0 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-
Mohair	> 30%	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Mohair	bis max. 30%	ohne Anforderungen zu- gelassen	-
Schafwolle	> 30 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Schafwolle	bis max. 30 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-
Seide	> 0 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-
Yak-Wolle	> 0 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-
Alle weiteren tierischen Fasern	> 0 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-

Sonstige Materialien

Materialart	Gewichts- anteil	Zulassungsbedingung	Ausnahme
Daunen und Federn	> 30 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Daunen und Federn	bis max. 30 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-
Dinkelspelzen	> 0 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-
Leder	> 0 %	nicht erlaubt	-
Naturkautschuk	> 0 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-
Naturlatex	> 0 %	ohne Anforderungen	-
Pelz	> 0 %	nicht erlaubt	-
TPU (Membran)	> 0 %	ohne Anforderungen zu- gelassen	-



Alle weiteren nicht aufgeführ- ten Fasern und Materialien		ohne Anforderungen zu- gelassen	-
--	--	------------------------------------	---